



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

10.09.2018

Aktenzeichen
5121 - I. 219/ErlBd
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Stritzel
Telefon: 0211 8792-325



Haushaltsentwurf 2019;
Einzelplan 04 (Justiz)

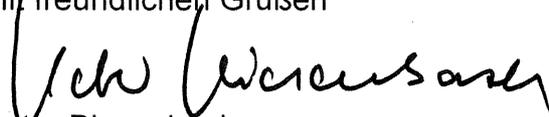
Anlagen

85 Erläuterungsbände
1 Vorlage (85-fach)

Sehr geehrter Herr Präsident,

die anliegenden Exemplare einer Landtagsvorlage übersende ich mit der Bitte, sie dem Rechtsausschuss sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Haushaltsentwurf 2019

Erläuterungsband

Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des
Ministeriums der Justiz

Vorwort

Der grundgesetzlich garantierte Rechtsstaat ist verstärkt Gegenstand medialer und politischer Diskussionen, in denen hinterfragt wird, ob der Staat seine Aufgaben im Bereich der dritten Gewalt noch ausreichend erfüllt. Mit dieser Frage wird die Forderung nach einer deutlichen Verbesserung der personellen und finanziellen Ausstattung der Justiz verknüpft. Nur eine personell und finanziell gut ausgestattete, mithin auch insoweit starke Justiz kann den Rechtsstaat für Bürgerinnen und Bürger in Zukunft gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund hatte die Landesregierung mit dem Haushalt 2018 ein Investitionsprogramm begonnen, das sie mit dem Haushaltsentwurf 2019 fortsetzt. Mit der Schaffung von rund 400 neuen Planstellen und Stellen konzentriert sich die personelle Verstärkung in diesem Jahr auf die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften, die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie den Justizvollzug. Ferner gilt in diesem Jahr den Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz ein besonderes Augenmerk.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird wie bereits im letzten Jahr verstärkt, um die Belastung der Richterinnen und Richter, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Servicebereich sowie der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister zu reduzieren und gleichzeitig auf Entwicklungen der Kriminalität zu reagieren. Insgesamt 38 Planstellen und Stellen werden hierzu in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen. Parallel werden die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften in vergleichbarem Umfang verstärkt.

Mit dem Haushalt 2019 setzt die Landesregierung zudem ein deutliches Signal, dass die Digitalisierung der Justiz weiter mit großem Nachdruck verfolgt wird. Die bereits mit dem Haushalt 2018 begonnene Intensivierung der Digitalisierung der Justiz soll durch die im Haushaltsentwurf 2019 vorgesehenen Maßnahmen noch einmal deutlich an Fahrt aufnehmen. Deswegen setzt die Landesregierung hier einen besonderen Akzent: Mit der Schaffung von 107 neuen Planstellen und Stellen sowie der Prolongation von 36 kw-Vermerken sowie Mehrausgaben für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in Höhe von über 22 Mio EUR werden die Weichen klar in Richtung Zukunft gestellt.

Die Zukunft der Justiz sind vor allem gut ausgebildete, leistungsfähige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit der Schaffung von 12 neuen Planstellen und Stellen sowie der Bereitstellung weiterer zusätzlicher finanzieller Mittel für die Reform der Ausbildung des mittleren Dienstes werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die Justiz in Nordrhein-

Westfalen auch weiterhin im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen und den vor dem Hintergrund des demografischen Wandels dringend benötigten Nachwuchs gewinnen kann. Im Zuge dessen wird auch die Justizvollzugsschule deutlich gestärkt werden.

Ferner ergreift die Landesregierung mit dem Haushaltsentwurf 2019 erneut gezielte Maßnahmen, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Blick auf die Auswirkungen der hohen Zahl an Asylverfahren personell zu unterstützen. Dabei soll neben der ersten Instanz auch das Obergerverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen konsequent verstärkt werden, um eine Bearbeitung der dortigen Verfahren in vertretbarer Frist zu gewährleisten. Insgesamt 10 neue Planstellen und Stellen werden in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen.

Ein ganzes Bündel von Maßnahmen soll schließlich dazu führen, dass die nächste Etappe auf dem Weg zu einem sicheren, modernen und behandlungsorientierten Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen zurückgelegt werden kann. Dazu sollen mit dem Haushalt 2019 zunächst insgesamt 101 neue Planstellen und Stellen geschaffen werden. Neben der personellen Verstärkung des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste soll dabei mit dem Haushaltsentwurf 2019 ganz besonders die juristische Kompetenz in den Justizvollzugsanstalten durch zusätzliches Personal gestärkt werden. Angesichts erheblich komplexerer rechtlicher Fragestellungen aus dem Bereich des Vollzugsrechts, des Personalrechts und der Arbeitsverwaltung und deutlich gesteigener Anforderungen der Rechtsprechung an die Dokumentation und Begründung von Entscheidungen der Leitungskräfte der Justizvollzugsanstalten ist diese Erhöhung der Mitarbeiterkapazität dringend erforderlich. Ferner werden neue Planstellen in diesem Bereich dringend benötigt, um auch künftig die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses sicherzustellen. Die Nachwuchsgewinnung steht zudem im Mittelpunkt der im Haushaltsentwurf 2019 vorgesehenen Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazitäten der Justizvollzugsschule. Mit insgesamt 37 neuen Planstellen und Stellen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um das benötigte Personal im Justizvollzug ausbilden zu können.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkung	1
B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts	3
I. Gesamtfinanzsituation	3
Einnahmen-/Ausgaben-/Hauptgruppenübersicht/Diagramme	
II. Stellenübersichten/Diagramme	8
III. Schwerpunkte	13
1. Schwerpunkte des Haushalts 2019	13
2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04	23
3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke	25
4. Informationstechnik in der Justiz	45
C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln	52
I. Ministerium (Kapitel 04 010)	52
II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)	59
III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)	60
IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)	65
V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)	68
VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)	71
VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)	74
VIII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)	77
IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)	80
X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)	94
D. Personalbedarfsberechnung	96
E. EPOS.NRW	101

Vorbemerkung

I. Aufgabenbereiche der Justiz

Der Justiz obliegen folgende Aufgaben:

1. Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Ministerium des Innern
2. Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften
3. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
4. Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
5. Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
6. Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
7. Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
8. Übertragene Gnadenangelegenheiten
9. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
10. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
11. Angelegenheiten der Berufungsgerichtsbarkeit
12. Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
13. Juristenausbildung

II. Gliederung des Einzelplans 04

Kapitel	Bezeichnung
04 010	Ministerium der Justiz
04 020	Allgemeine Bewilligungen
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte
04 410	Justizvollzugseinrichtungen
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung
04 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Zum Geschäftsbereich der Justiz gehören - kapitelweise zusammengefasst - folgende Gerichte, Behörden und Einrichtungen:

Kapitel 04 210

- 3 Oberlandesgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Landgerichte
- 129 Amtsgerichte

Kapitel 04 215

- 3 Generalstaatsanwaltschaften (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Staatsanwaltschaften

Kapitel 04 220

- 1 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (in Münster)
- 7 Verwaltungsgerichte

Kapitel 04 230

- 3 Finanzgerichte (in Düsseldorf, Köln und Münster)

Kapitel 04 240

- 3 Landesarbeitsgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 30 Arbeitsgerichte

Kapitel 04 250

- 1 Landessozialgericht (in Essen)
- 8 Sozialgerichte

Kapitel 04 410

- 36 Justizvollzugsanstalten (einschließlich Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg)
 - 5 Zweiganstalten
 - 5 Jugendarrestanstalten

Kapitel 04 510

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - in Recklinghausen
Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - in Wuppertal

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

I. Gesamtfinanzsituation

Die Ermächtigung zur Leistung von **Ausgaben** beläuft sich im Haushaltsjahr 2019 auf rd. **4.464,5 Mio. EUR** (2018: rd. 4.277,3 Mio. EUR).

Einnahmen sind für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von rd. **1.308,8 Mio. EUR** veranschlagt (2018 rd. 1.282,6 Mio. EUR).

Daraus ergibt sich ein **Zuschussbedarf** in Höhe von rd. **3.155,7 Mio. EUR** (rd. 71 % der Gesamtausgaben).

Nach Hauptgruppen gegliedert stellt sich der Justizetat im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar (in Mio. EUR):

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Bezeichnung	Entwurf 2019	Haushalts- plan 2018	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in %
Gesamteinnahmen (Hauptgruppen 0 - 3)	1.308,8	1.282,6	+26,2	+2,0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	2.796,7	2.644,6	+152,1	5,8
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)	1.536,9	1.508,9	+28,0	+1,9
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6)	57,2	58,1	-0,9	-1,5
Bauausgaben (Hauptgruppe 7)	17,4	15,1	+2,3	+15,2
Erwerb von beweglichen Sachen (Obergruppe 81)	74,3	64,7	+9,6	+14,8
Investive Zuweisungen (Obergruppe 88)	-	-	-	-
Bes. Finanzierungsausgaben (Hauptgruppe 9)	-18,0	-14,1	-3,9	+27,7
Gesamtausgaben	4.464,5	4.277,3	+187,2	+4,4
Zuschussbedarf	3.155,7	2.994,7	+161,0	+5,4
Verpflichtungsermächtigungen	51,4	73,8	-22,4	-30,4

Die auf die Kapitel entfallenden Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Einnahmen (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

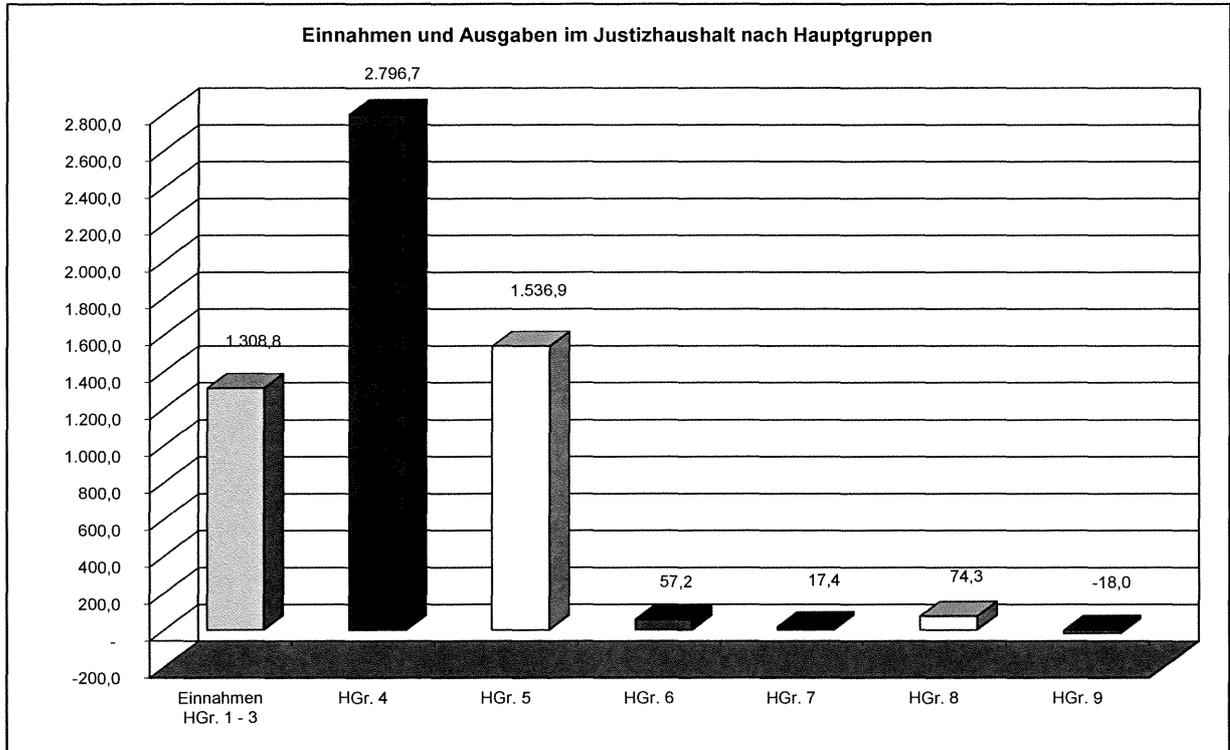
Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2019	Haushalts- plan 2018	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	325,5	326,3	-0,8	-0,2
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-	-	-	-
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	977.662,2	967.454,2	+10.208,0	+1,1
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	248.449,6	235.849,6	+12.600,0	+5,3
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	8.545,7	8.345,7	+200,0	+2,4
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	7.509,7	6.709,7	+800,0	+11,9
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	10.163,5	10.059,5	+104,0	+1,0
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	11.827,6	11.349,6	+478,0	+4,2
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	41.303,4	37.476,4	+3.827,0	+10,2
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	1.518,4	1.505,9	+12,5	+0,8
04 900	Beamtenversorgung	1.535,9	3.473,2	-1.937,3	-55,8
Einzelplan		1.308.841,5	1.282.550,1	+26.291,4	+2,0

Ausgaben (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2019	Haushalts- plan 2018	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	31.056,9	29.466,5	+1.590,4	+5,4
04 020	Allgemeine Bewilligungen	53.332,2	58.644,4	-5.312,2	-9,1
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.203.123,0	2.123.153,2	+79.969,8	+3,8
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	278.279,3	265.002,1	+13.277,2	+5,0
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	86.603,8	82.353,3	+4.250,5	+5,2
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	22.900,6	21.089,8	+1.810,8	+8,6
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	66.701,4	66.062,9	+638,5	+1,0
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	114.665,2	113.057,0	+1.608,2	+1,4
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	762.972,3	731.050,1	+31.922,2	+4,4
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	26.811,5	20.003,0	+6.808,5	+34,0
04 900	Beamtenversorgung	818.083,8	767.451,8	+50.632,0	+6,6
Einzelplan		4.464.530,0	4.277.334,1	+187.195,9	+4,4

Ausgaben (in TEUR) - gegliedert nach Hauptgruppen und Kapiteln –

Kapitel	Personal- ausgaben (HGr. 4) - TEUR -	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (HGr. 5) - TEUR -	Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) - TEUR -	Bauausgaben (HGr. 7) - TEUR -	sonstige Investitionen (HGr. 8) - TEUR -	Besondere Finanzierungs- ausgaben (HGr. 9) - TEUR -	Summe Ausgaben - TEUR -
04 010	20.745,3	8.368,6	1.913,0	-	30,0	-	31.056,9
04 020	71.325,6	-	-	-	-	-17.993,4	53.332,2
04 210	1.055.217,7	1.073.228,7	6.185,6	5.995,7	62.495,3	-	2.203.123,0
04 215	222.923,4	53.806,2	-	928,4	621,3	-	278.279,3
04 220	70.551,9	15.616,9	-	315,0	120,0	-	86.603,8
04 230	19.978,8	2.749,3	-	102,5	70,0	-	22.900,6
04 240	41.938,2	23.568,4	-	1.029,0	165,8	-	66.701,4
04 250	55.753,1	58.225,6	12,0	506,5	168,0	-	114.665,2
04 410	416.720,5	288.389,5	40.454,6	8.121,8	9.285,9	-	762.972,3
04 510	12.059,3	12.936,0	-	399,0	1.417,2	-	26.811,5
04 900	809.453,8	-	8.630,0	-	-	-	818.083,8
Epl. 04	2.796.667,6	1.536.889,2	57.195,2	17.397,9	74.373,5	-17.993,4	4.464.530,0



II. Stellenübersichten/Diagramme

1. Gesamtübersicht Einzelplan 04 – Haushaltsjahr 2019

1.1 Veränderungen im Personalhaushalt - Kapiteldarstellung -

- neue Stellen -

Kapitel	Bezeichnung	neue Stellen
04 010	Ministerium	2
04 020	Allgemeine Bewilligungen	
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	81
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	61
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	21
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	11
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	11
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	13
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	164*
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	30
Summe		394

* davon 4 im Haushaltsvollzug 2018 gemäß § 6 a Abs. 4 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2018 eingerichtete Planstellen

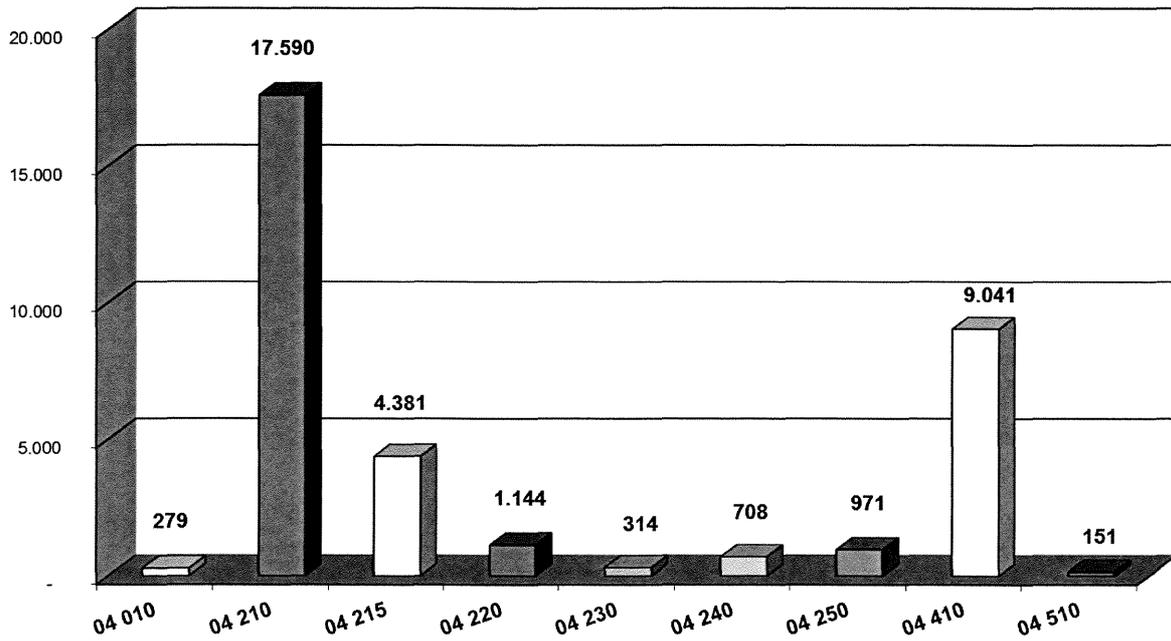
- saldierte Veränderungen -

In der nachfolgenden Übersicht sind die Einrichtung von 394 neuen Planstellen und Stellen sowie Stellenumsetzungen in den Einzelplan 04 aus anderen Einzelplänen (+ 15) und die Realisierung von kw-Vermerken (-15) berücksichtigt.

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Kapitel	Bezeichnung	HH 2019	HH 2018	+ / -
04 010	Ministerium	279	273	+6
04 020	Allgemeine Bewilligungen			
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	17.590	17.501	+89
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	4.381	4.321	+60
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1144	1.121	+23
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	314	305	+9
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	708	706	+2
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	971	958	+ 13
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	9.041	8.881	+160
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	151	119	+ 32
Summe		35.579	34.185	+394
nachrichtlich:				
	Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte	2	28	-26
	Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	5	-4
	Stellen für Beamtinnen/Beamte im Vorbereitungsdienst	2.227	1.901	+326
	Stellen für Auszubildende und Berufspraktikanten	5.410	5.169	+241
	Leerstellen	2.538	2.449	+89

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2019
(Kapiteldarstellung)

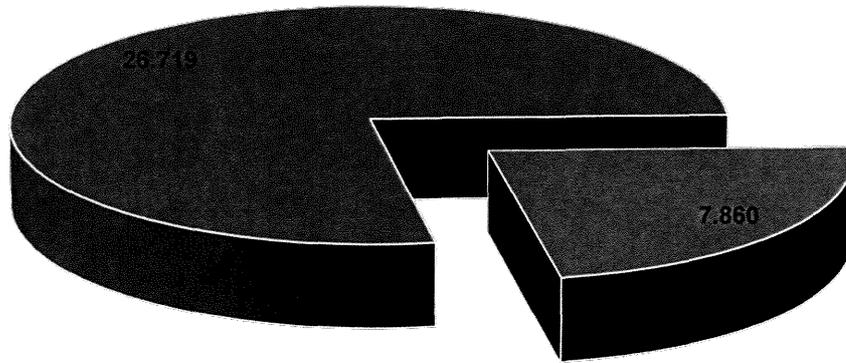


1.2 Veränderungen im Personalhaushalt - Laufbahndarstellung -

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2019	2018	
Planmäßige Beamte und Richter	6.923	4.365	12.683	1.813	25.784	25.478	+ 306
Richterinnen und Richter auf Probe	204				204	210	-6
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	97	423	6.991	176	7.687	7.596	+ 91
Zwischensumme	7.224	4.788	19.674	1.989	33.675	33.284	+ 391
Titelgruppen:							
Planmäßige Beamte und Richter	7	722	2		731	730	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		6	166	1	173	171	+ 2
Insgesamt	7.231	5.516	19.842	1.990	34.579	34.185	394
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte			2		2	28	-26
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1		1	5	-4
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		744	1.473	10	2.227	1.901	+ 326
Auszubildende	4.240		1.170		5.410	5.169	+ 241

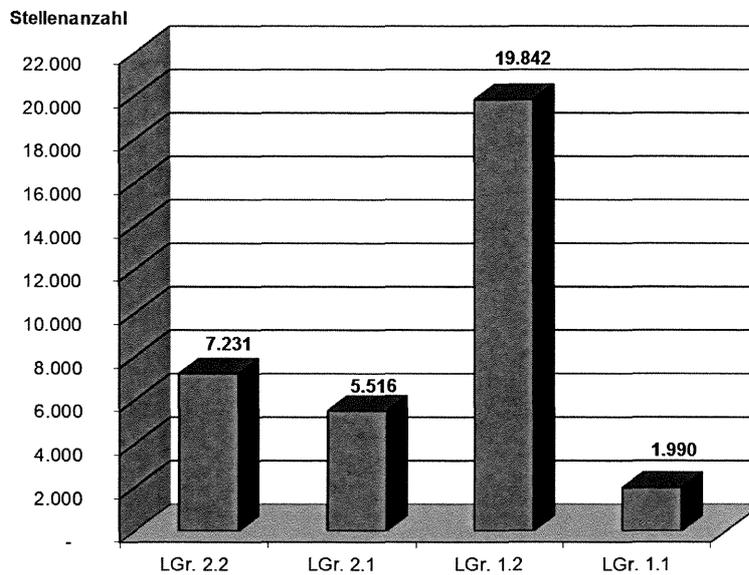
In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2019



■ Planstellen ■ Arbeitnehmer/-innen

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2019 (aufgeteilt nach Laufbahnen)



III. Schwerpunkte

1. Schwerpunkte des Haushalts 2019

1.1 Abbau einer übermäßigen Belastung und Stärkung der Justiz in allen Dienstzweigen auch mit Blick auf aktuelle Entwicklungen

1.1.1 Bewältigung der Klagewelle in Asylverfahren

- 1 neue Planstelle Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Obergericht (BesGr. R 3), kw zum 31.12.2021
- 2 neue Planstellen Richterin/ Richter am Obergericht (BesGr. R 2), kw zum 31.12.2021
- 3 neue Planstellen Richterin/Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- 4 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2 kw 31.12.2021
- Sachmittel für Trennungsschädigung, Umbauarbeiten, Mobiliar- und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze in Höhe von 94.000 €.

Die Personalstärke bei den Verwaltungsgerichten reicht trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen nicht aus, um eine zeitnahe Erledigung der Asylverfahren zu bewerkstelligen. Der Haushaltsentwurf 2019 sieht daher eine weitere - maßvolle - Verstärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor.

1.1.2 Abbau der Belastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften und Reaktion auf aktuelle Entwicklungen

Die Justiz in Nordrhein-Westfalen ist von überragender Bedeutung für die Wirtschaft, Lebensqualität und Sicherheit in unserem Land. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen unseres Landes sind auf eine starke und leistungsfähige Justiz angewiesen. Mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden die diesbezüglichen Maßnahmen fortgesetzt. Im Einzelnen:

1.1.2. 1 Abbau der Belastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zugleich Reaktion auf aktuelle Entwicklungen

- 5 neue Planstellen Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Landgericht (BesGr. R 2)
- 10 neue Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1)
- 16 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2
- 6 neue Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- Sachmittel für Miete, Nebenkosten, Kleine Baumaßnahmen, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze in Höhe von 666.600 €.

1.1.2.2 Abbau der Belastung bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften einschließlich der Verstärkung des amtsanwaltlichen Dienstes, zugleich Reaktion auf aktuelle Entwicklungen

- 5 neue Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- 20 neue Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 10 neue Planstellen Amtsanwältin/Amtsanwalt (BesGr. A 12)
- 4 neue Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- 7 Einstellungsermächtigungen für Rechtspflegeranwärterinnen/Rechtspflegeranwärter
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 570.000 €

1.2 Reaktion auf besondere kriminelle Entwicklungen - Häuser des Jugendrechts für Intensivtäter

Häuser des Jugendrechts für Intensivtäter sollen mit dem Ziel der Vernetzung aller Akteure aus Justiz, Polizei und Jugendarbeit zunächst in Großstädten in Nordrhein-Westfalen eingerichtet werden, um dabei zu helfen, kriminelle Karrieren möglichst frühzeitig zu beenden. Sie stellen ein wichtiges Instrument dar, um der besonderen Bedeutung der Bekämpfung der Jugendkriminalität gerecht zu werden, die der Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vorsieht. Der Haushaltsentwurf 2019 trifft Vorsorge für zwei weitere Häuser des Jugendrechts mit folgenden Positionen:

- 2 neue Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 2 neue Planstellen Justizsekretärin/Justizsekretär (BesGr. A 6)
- Sachmittel für Miete und Mobiliar in Höhe von 102.000 €

1.3 Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte

- 107 neue Planstellen und Stellen sowie die Verlängerung von 36 kw-Vermerken
Im Einzelnen:

Kapitel 04 010:

2 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw 31.12.2023

Kapitel 04 210:

6 Planstellen BesGr. R 1 kw 31.12.2023

1 Planstelle BesGr A 9 JI kw 31.12.2023

2 Planstellen BesGr A 9 JI kw 31.12.2024

3 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw 31.12.2022

23 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw 31.12.2023

3 Tarifstellen vgl. LGr. 1.1 kw 31.12.2021

3 Tarifstellen vgl. LGr. 1.1 kw 31.12.2024

Verlängerung von insgesamt 27 kw-Vermerken

davon:

3 kw-Vermerke bei Planstellen BesGr. R 1 zum 31.12.2019 auf 31.12.2023

3 kw-Vermerke bei Planstellen BesGr. A 9 JI zum 31.12.2019 auf 31.12.2023

21 kw-Vermerke bei Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 zum 31.12.2019 auf 31.12.2022

(davon 3 gehoben nach LGr. 2.1)

Kapitel 04 215

6 Planstellen	BesGr. R 1	kw 31.12.2023
2 Planstellen	BesGr A 9 JI	kw 31.12.2023
1 Planstelle	BesGr A 9 JI	kw 31.12.2024
3 Tarifstellen	LGr.1.2	kw 31.12.2022
3 Tarifstellen	LGr.1.2	kw 31.12.2023
2 Tarifstellen	LGr.1.1	kw 31.12.2021
1 Tarifstelle	LGr.1.1	kw 31.12.2024

Verlängerung von insgesamt 3 kw-Vermerken

davon:

1 kw-Vermerk bei 1 Planstelle BesGr. R 1 zum 31.12.2019 auf 31.12.2023

2 kw-Vermerke bei Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 zum 31.12.2019 auf 31.12.2022

Kapitel 04 220

3 Planstellen	BesGr. R 1	kw 31.12.2024
2 Planstellen	BesGr A 9 RI	kw 31.12.2024
3 Tarifstellen	LGr. 1.2	kw 31.12.2023
2 Tarifstellen	LGr.1.1	kw 31.12.2021
1 Tarifstelle	LGr.1.1	kw 31.12.2024

Kapitel 04 230

3 Planstellen	BesGr. R 2	kw 31.12.2024
2 Planstellen	BesGr A 9 RI	kw 31.12.2024
3 Tarifstellen	LGr. 1.2	kw 31.12.2023
2 Tarifstellen	LGr.1.1	kw 31.12.2021
1 Tarifstelle	LGr.1.1	kw 31.12.2024

Kapitel 04 240

3 Planstellen	BesGr. R 1	kw 31.12.2024
2 Planstellen	BesGr A 9 RI	kw 31.12.2024
3 Tarifstellen	LGr. 1.2	kw 31.12.2023
2 Tarifstellen	LGr.1.1	kw 31.12.2021
1 Tarifstelle	LGr.1.1	kw 31.12.2024

Kapitel 04 250

3 Planstellen	BesGr. R 1	kw 31.12.2024
2 Planstellen	BesGr A 9 RI	kw 31.12.2024
3 Tarifstellen	LGr. 1.2	kw 31.12.2023
2 Tarifstellen	LGr.1.1	kw 31.12.2021
3 Tarifstellen	LGr.1.1	kw 31.12.2024

Verlängerung von insgesamt 6 kw-Vermerken

davon:

2 kw-Vermerke bei Planstellen BesGr. R 1 zum 31.12.2019 auf 31.12.2023

1 kw-Vermerk bei 1 Planstelle BesGr. A 9 RI zum 31.12.2019 auf 31.12.2023

3 kw-Vermerke bei Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 zum 31.12.2019 auf 31.12.2022

- Von der laut ERV-Masterplan zunächst für das Jahr 2019 zu veranschlagenden Globalen Minderausgabe in Höhe von 6.082.300 € wird abgesehen, da sich die zunächst angenommenen Einsparungen im Jahr 2019 aufgrund des Projektverlaufs noch nicht realisieren lassen.
- Sachmittel in Höhe von insgesamt 42,5 Mio. €, davon sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5) in Höhe von 22,6 Mio. € und Ausgaben für Investitionen (HGr. 8) in Höhe von rd. 19,9 Mio. €.

Aufgrund nicht vorhersehbarer Projektverzögerungen und notwendiger Änderungen von Prioritäten im Projektverlauf werden die in den Jahren 2016 und 2017 nicht verausgabten, jedoch im Gesamtprojekt fest eingeplanten Projektsachmittel im Jahr 2019 erneut bereitgestellt. Zudem ist es der Justiz - entgegen der ursprünglichen Annahme - nicht möglich, den Umfang der externen Beratungsdienstleistungen, insbesondere die Expertenunterstützung für den technischen Betrieb der zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz in Münster, wie geplant zu reduzieren. Daher werden im Haushaltsjahr 2019 zusätzliche Haushaltsmittel für den Abruf externer Beratungsdienstleistungen erforderlich. Hierfür trifft der Haushaltsentwurf 2019 Vorsorge.

1.4 Mittlerer Dienst der Zukunft - Nachwuchsgewinnung

- Einrichtung von 50 Stellen für Angehörige in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen

Als flankierende „Sofortmaßnahme“ zur Personalgewinnung im Bereich der Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst) ist geplant, auch Absolventinnen und Absolventen einer förderlichen Berufsausbildung – etwa Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit entsprechender Berufserfahrung – im Rahmen eines zwölfmonatigen Vorbereitungsdienstes mit entsprechender Laufbahnprüfung zu Justizfachwirtinnen und -fachwirten zu qualifizieren.

1.5 Justizvollzug

1.5.1 Stärkung des Justizvollzugs

- 6 neue Planstellen Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 EA) - Psychologin/Psychologe
- 5 neue Planstellen Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (BesGr A 9) zzgl. 5 Einstellungsermächtigungen Regierungsinspektoranwärterinnen/Regierungsinspektoranwärter
- 4 Planstellen Sozialinspektorin/Sozialinspektor (BesGr. A 9)
- 63 neue Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/Justizvollzugsoberssekretär (BesGr A 7)
- 10 neue Planstellen Oberwerkmeisterin/Oberwerkmeister (BesGr. A 7)
- 1 neue Planstelle Regierungssekretärin/Regierungssekretär (BesGr A 6)
- Honorarmittel für die Umsetzung der psychiatrisch-intensivierten Behandlung in Höhe von 2.000.000 €

Der Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen steht in den kommenden Jahren der 17. Legislaturperiode vor enormen Herausforderungen. Die Justizvollzugsanstalten des Landes müssen baulich und kapazitätsmäßig so ausgestattet werden, dass die Anforderungen an einen sicherheits- und zukunftsorientierten Behandlungsvollzug erfüllt werden. Ferner müssen personelle Verstärkungen in erheblichem Umfang erfolgen, damit der Strafvollzug seine Kernaufgaben wieder wahrnehmen kann. Mit dem Haushaltsentwurf 2019 sollen deshalb weitere Schritte auf diesem Weg ermöglicht werden.

1.5.2 Erweiterung der juristischen Kompetenzen in den Justizvollzugsanstalten

- 7 neue Planstellen Regierungsrätin/-rat (BesGr. A13 EA)

Im gesamten Justizvollzug sind aktuell bei einer Gesamtmitarbeiterzahl von rd. 8.600 Köpfen nur 67 Volljuristinnen und Volljuristen tätig, so dass die Justizvollzugsanstalten durchschnittlich nicht einmal über zwei Kräfte verfügen, einzelne Justizvollzugsanstalten verfügen über keinen einzigen Volljuristen.

Dem gegenüber sind die für den Vollzug geltenden rechtlichen Anforderungen an die Verwaltungen der Justizvollzugsanstalten in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die rechtlichen Fragestellungen sind erheblich komplexer, die Gefangenen rechtlich informierter und selbstbewusster geworden und die Gerichte fordern zunehmend die Mindestanforderungen an die Dokumentation und Begründung von Entscheidungen der Leitungskräfte der Justizvollzugsanstalten ein. Binnen Monatszeiträumen haben die Justizvollzugsanstalten mehrere 1000 Eingaben und Beschwerden von Gefangenen zu bearbeiten, hinzu kommen zahlreiche juristische und komplexe Fragestellungen insbesondere aus dem Bereich des Vollzugsrechts, des Personalrechts und der Arbeitsverwaltung. Vor diesem Hintergrund sieht der Haushaltsentwurf eine personelle Verstärkung um 7 Kräfte vor.

1.6 Verstärkung der Aus- und Fortbildungseinrichtungen

1.6.1 Ausbau der Justizvollzugsschule

Die Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen verfügt derzeit über eine Kapazität von 270 Ausbildungsplätzen. Diese Anzahl reicht nicht aus, um den Ausbildungsbedarf im allgemeinen Vollzugsdienst, Werkdienst und mittleren Verwaltungsdienst des Justizvollzugs in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen befriedigen zu können. Eine Ausweitung der derzeitigen Unterrichts- und Unterbringungskapazitäten ist daher unerlässlich. Zu diesem Zwecke sind zusätzliche Sachmittel in Höhe von 3.206.500 € (darunter rd. 1,6 Mio. € für die Anmietung eines neuen Gebäudes sowie 1,2 Mio. € für dessen Ausstattung) sowie zusätzliche Planstellen und Stellen wie folgt vorgesehen:

Planstellen

- 1 neue Planstelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr A 14), Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- 1 neue Planstelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr A 14), Psychologischer Dienst
- 1 neue Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 EA), Psychologischer Dienst
- 1 neue Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 EA), LGr. 2.2 Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- 1 neue Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 BA), LGr. 2.1 Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- 1 neue Planstelle Sozialrätin/Sozialrat (BesGr A 13 BA), LGr. 2.1 Sozialdienst
- 1 neue Planstelle Oberlehrerin/Oberlehrer (BesGr A 13 BA), LGr. 2.1 pädagogischer Dienst
- 1 neue Planstelle Regierungsoberinspektorin/Regierungsoberinspektor (BesGr A 10)
- 1 neue Planstelle Regierungsamtsinspektorin/Regierungsamtsinspektor mit Amtszulage (BesGr A 9 Z)
- 4 neue Planstellen Justizvollzugsamtsinspektorin/Justizvollzugsamtsinspektor (BesGr. A 9)

Abordnungsstellen

- 1 neue Abordnungsstelle Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor (BesGr. A 15)
- 2 neue Abordnungsstellen Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr A 14)
- 2 neue Abordnungsstellen Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 EA)
- 1 neue Abordnungsstelle Regierungsamtfrau/Regierungsamtmann (BesGr. A 11)
- 1 neue Abordnungsstelle Regierungsoberinspektorin/Regierungsoberinspektor (BesGr. A 10)
- 1 neue Abordnungsstelle Sozialoberinspektorin/Sozialoberinspektor (BesGr. A 10)
- 1 neue Abordnungsstelle Justizvollzugsamtsinspektorin/Justizvollzugsamtsinspektor mit Amtszulage (BesGr. A 9 BA mit Amtszulage)
- 1 neue Abordnungsstelle Betriebsinspektorin/Betriebsinspektor mit Amtszulage (BesGr. A 9 BA mit Amtszulage)

- 3 neue Abordnungsstellen
Justizvollzugsamtsinspektorin/Justizvollzugsamtsinspektor (BesGr. A 9 BA)
- 2 neue Abordnungsstellen Regierungshauptsekretärin/Regierungshauptsekretär
(BesGr. A 8)

Parallel zu den vorstehenden Abordnungsstellen wurden im Kapitel 04 410 Planstellen ohne Besoldungsaufwand gleicher Wertigkeit vorgesehen. Hierdurch soll bei Abordnungen eine Nachbesetzung der ursprünglichen Planstellen ermöglicht werden.

Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

- 4 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 2.2
- 5 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2

1.6.2 Verstärkung der Fachhochschule für Rechtspflege sowie der Justizakademie

- 1 neue Planstelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr A 14)
- 2 neue Planstellen Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 BA)
- 1 neue Planstelle Regierungshauptsekretärin/Regierungshauptsekretär (BesGr. A 8)
- 2 neue Abordnungsstellen Justizamtfrau/Justizamtmann (BesGr A 11)
- 2 neue Abordnungsstellen Regierungsamtfrau/Regierungsamtmann (BesGr A 11)
- Umwandlung von 2 Abordnungsstellen Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 BA) in Planstellen
- 2 Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2

Parallel zu den vorstehenden Abordnungsstellen wurden in den Kapitel 04 210 und 04 410 Planstellen ohne Besoldungsaufwand gleicher Wertigkeit vorgesehen.

Aus Anlass der personellen Verstärkung im Justizvollzug und der daraus resultierenden zusätzlichen Ausbildungsbedarfe sowie aufgrund der Studienreform im Bereich der Rechtspflegerausbildung werden die vorstehenden Planstellen und Stellen eingerichtet. Eine Tarifstelle vgl. der Laufbahngruppe 1.2 dient der personellen Verstärkung der Justizakademie. Daneben sind zusätzliche Sachmittel in Höhe von insgesamt 103.300 € (z.B. Verbrauchsmittel für den Kantinenbetrieb, Lehr- und Lernmittel, Arbeitsplatzausstattung) vorgesehen.

1.7 Weitere schwerpunktmäßige Verstärkungen im Sachmittelbereich:

- Erhöhung der Ansätze für Planungsleistungen bei großen Baumaßnahmen um 3,0 Mio. €
- Anhebung der Mittel für kleine Baumaßnahmen und die baulich-technische Sicherung von Gebäuden um 2,0 Mio. €.
- Anhebung der Mittel für die Informationstechnik (ohne ERV) um rd. 3,6 Mio. €

2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04

2.1 Bilanzierung Haushalt 2018 - Haushalt 2019

Kapitel	Stand Haushalt 2018	Realisierung von kw-Vermerken 2018	Umsetzung von kw-Vermerken zwischen Kapiteln/ Einzelplänen	Streichung von kw-Vermerken 2019	Neue kw-Vermerke 2019	Stand Haushalt 2019	Veränderung des kw-Bestandes
04 010	19	-2	3		2	22	3
04 020							
04 210	213	-11	12		41	255	42
04 215	34		-4		18	48	14
04 220	202		-2		21	221	19
04 230	2		-1		11	12	10
04 240	4		-4		11	11	7
04 250	59		-1		13	71	12
04 410	10	-2	4			12	2
04 510	2		1			3	1
Epl. 04	545	-15	8	0	117	655	110

Anmerkung: In folgenden Bereichen sind kw-Vermerke mit Vorbehalt ausgebracht:

Kapitel	Stand 2018	Stand 2019
04 010	6	6
04 215	-	1
04 220	1	1

2.2 Aufgliederung nach Laufbahngruppen

Kapitel	unspezifiziert	Laufbahngruppe 2.2	Laufbahngruppe 2.1	Laufbahngruppe 1.2	Laufbahngruppe 1.1
04 010		12	5	5	
04 020					
04 210		42	41	84	88
04 215		15	7	22	4
04 220		93	11	95	22
04 230		3	3	3	3
04 240		3	2	3	3
04 250		30	4	31	6
04 410		1	1	10	
04 510			1	2	
Epl. 04		199	75	255	126

2.3 Aufteilung auf die Haushaltsjahre

Kapitel	ohne Befristung	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
04 010	6		6	1		7		2
04 020								
04 210	42		62	55	47	44	5	
04 215	2		7	14	11	12	2	
04 220	3		2	207		3	6	
04 230				3		3	6	
04 240				2		3	6	
04 250				27	16	20	8	
04 410		3	9					
04 510	2			1				
Epl. 04	55	3	86	310	74	92	33	2

2.4 Ausbringungsgründe

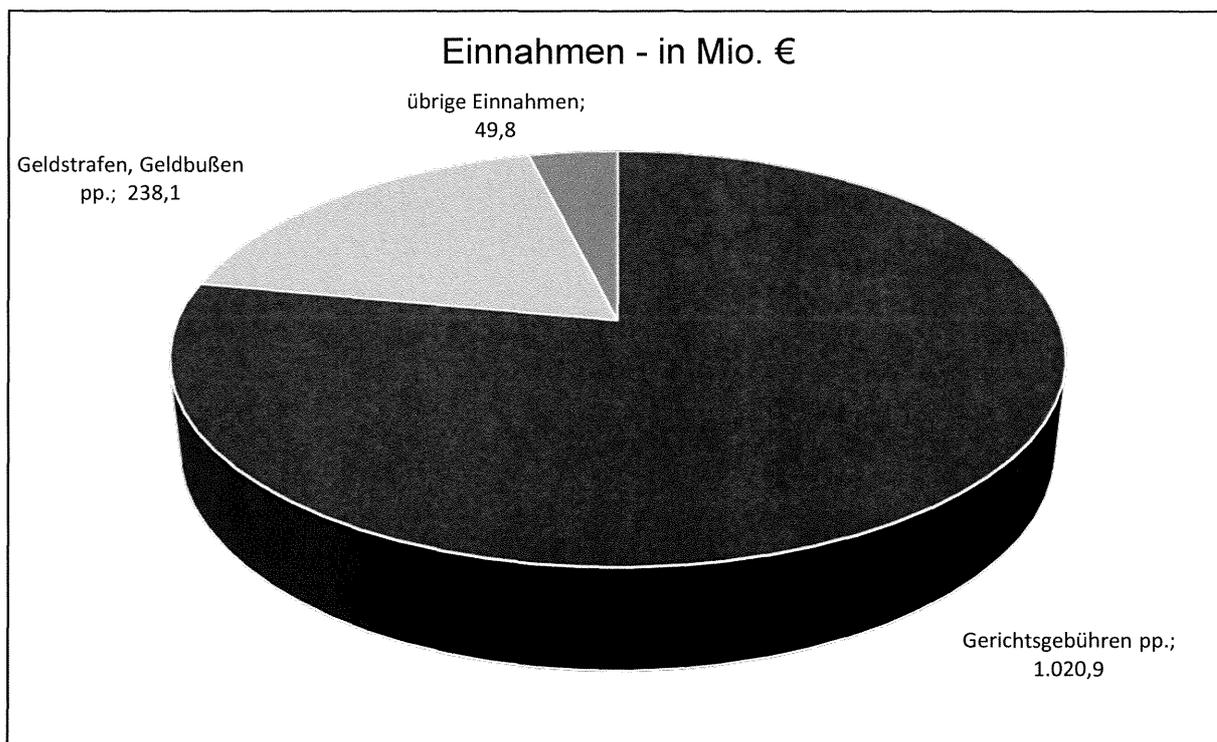
➤ Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte	273
➤ Beschleunigte Bearbeitung von Asylsachen	204
➤ „Love-Parade“-Verfahren	42
➤ Inobhutnahme ausländischer Minderjähriger	23
➤ Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit	12
➤ Verfahren nach AsylbLG, SGB II, III	27
➤ Privatisierung des Reinigungsdienstes	47
➤ Projekt Vorfahrt für Weiterbeschäftigung	4
➤ Verstärkungen im IT-Bereich	13
➤ Haus der intensivpädagogischen Betreuung	8
➤ Übernahme von Schwerbehinderten	2
Gesamt	655

3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke

Der Haushalt der Justiz ist bei den Einnahmen und Ausgaben in hohem Maße durch verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben geprägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz zu verweisen (Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG), Unabhängigkeit des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin (§ 9 RPfIG) und das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)). Daneben wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang durch bundesgesetzliche Regelungen bestimmt, die die Gerichte und Justizbehörden binden.

3.1 Einnahmen (HGr. 1 – 3)

Den weitaus größten Teil der Einnahmen bilden die Gebühren und Entgelte sowie die Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten. Der Haushaltsentwurf 2019 sieht in Anpassung an die Ist-Entwicklung insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 1.308,8 Mio. € vor. Davon entfallen rd. 1.259,0 Mio. € (= rd. 96,2 %) auf die vorgenannten Einnahmearten. Umfang und Höhe der verhängten Geldstrafen und Geldbußen werden vom Gericht bestimmt und sind jeder Einflussnahme entzogen. Die Gerichtsgebühren sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen (z.B. Gerichtskostengesetz, Kostenordnung) festgelegt.



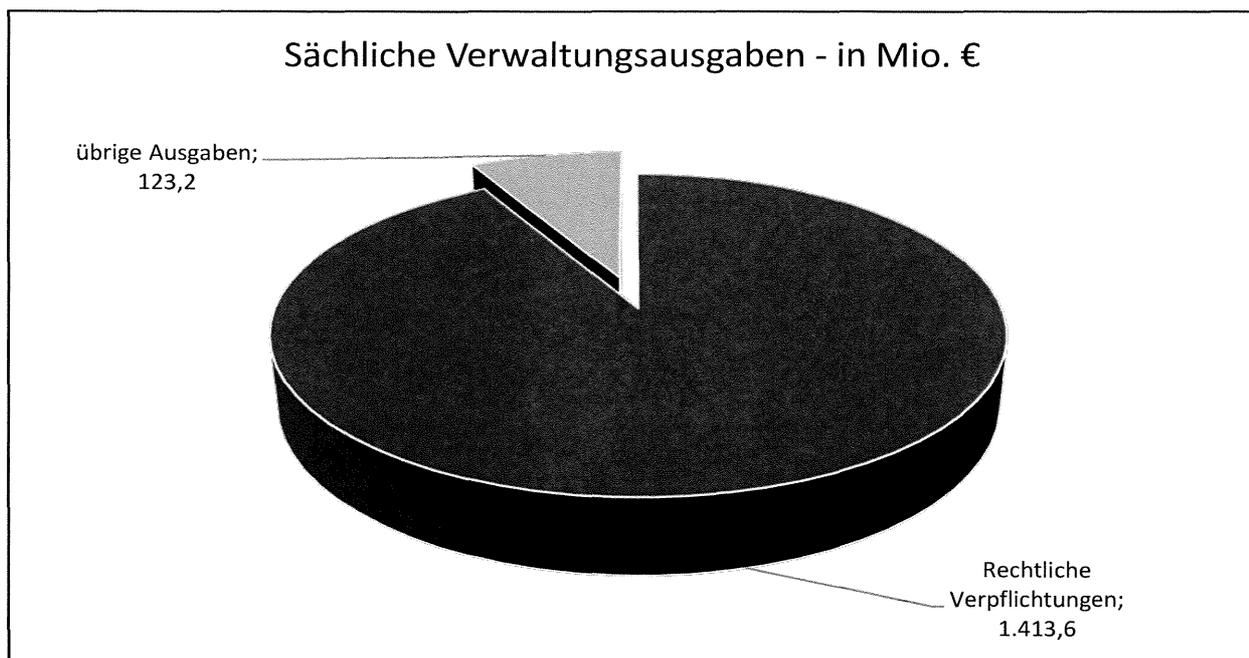
Die seit dem 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Neuregelungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung lassen insbesondere aufgrund der Ausweitung der Einziehungsmöglichkeiten und des Wegfalls der Rückgewinnungshilfe eine nachhaltige Steigerung der Abschöpfungszahlen - und damit auch der Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung - erwarten. Zudem sind bei den Staatsanwaltschaften des Landes zahlreiche Verfahren aus dem Bereich der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität anhängig, z. B. steuerstrafrechtliche Verfahren wegen Kapitalertragssteuerhinterziehung („Cum-Ex“) oder wegen sonstiger Steuerdelikte („Steuer-CDs“), die erfahrungsgemäß zu erheblichen Abschöpfungssummen führen. Schließlich ist beabsichtigt, in den kommenden Jahren durch eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Steuerfahndung auch in weiteren Kriminalitätsbereichen die Vermögensabschöpfung weiter auszubauen, z. B. im Bereich der Organisierten, Banden- und Clankriminalität. Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz für Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung bei Kapitel 04 215 Titel 112 00 für das Haushaltsjahr 2019 mit 90 Mio. € veranschlagt.

3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)

Haushaltentwurf 2019:

1.536,9 Mio. €

Nach den Personalausgaben bilden die sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) den größten Ausgabenblock im Einzelplan 04. Diese Ausgaben sind zu rd. 92 Prozent rechtlich gebunden.



Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind insbesondere folgende Ausgaben rechtlich verpflichtend:

- **Ausgaben für Zustellungen** (Gruppe 511)

Haushaltsentwurf 2019: **40,5 Mio. €**

Die Ausgaben sind für gesetzlich vorgeschriebene oder vom Gericht angeordnete Zustellungen von Schriftstücken sowie für die Bereitstellung von Leitungskapazitäten unabweisbar notwendig und haben sich seit dem Jahr 2007 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2007	46.541.361	-16.291.399	-25,93
2008	45.692.389	-848.972	-1,82
2009	43.874.851	-1.817.538	-3,98
2010	42.731.715	-1.143.135	-2,61
2011	40.713.903	-2.017.812	-4,72
2012	38.778.016	-1.935.887	-4,75
2013	37.767.086	-1.010.930	-2,61
2014	37.663.753	-103.333	-0,27
2015	37.470.871	-192.882	-0,51
2016	36.666.689	-804.181	-2,15
2017	36.511.941	-154.748	-0,42

Maßnahmen zur Kostensenkung sind ausgeschöpft worden (z.B. Einsatz privater Zustelldienste, zentrale Ausschreibungen). Im Jahr 2018 zeichnet sich ein Kostenanstieg durch erhöhte Entgelte ab.

- **Ausgaben für die Anmietung und die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude**

Haushaltsentwurf 2019: **409,5 Mio. €**

Die Justiz als personalstarkes Ressort mit mehr als 270 Dienststellen benötigt eine hohe Anzahl an Dienstgebäuden, die in aller Regel beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB) angemietet und deren Bewirtschaftung und Unterhaltung aus dem Einzelplan der Justiz zu finanzieren sind. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BLB und Dritten sind zu erfüllen. Die Ansätze sind daher gebunden.

Im Bereich der Gebäudebewirtschaftungskosten sind für das Jahr 2019 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 90,5 Mio. vorgesehen. Für Anmietungen sind insgesamt 318,9 Mio. € veranschlagt worden. Hiervon entfallen rd. 94 % auf BLB-Mieten.

Die Ausgaben haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2007	290.498.250	+ 14.014.220	+5,07
2008	300.579.311	+10.081.061	+3,47
2009	316.361.013	+15.781.702	+5,25
2010	324.583.780	+8.222.767	+2,60
2011	339.038.013	+14.454.233	+4,45
2012	358.748.502	+19.710.490	+5,81
2013	368.212.283	+9.463.781	+2,64
2014	374.800.407	+6.588.124	+1,79
2015	373.059.915	-1.740.492	-0,46
2016	376.739.831	+3.679.916	+0,99
2017	380.252.863	+3.513.032	+0,93

- **Auslagen in Rechtssachen**

Haushaltswurf 2019:

544,1 Mio. €

Die größte Ausgabeposition im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben stellen die Auslagen in Rechtssachen dar, die in vollem Umfang rechtlich gebunden sind. Im Einzelnen zu nennen sind hier die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskosten- und der Beratungshilfe, die Gebühren und Auslagen der in Straf- und Bußgeldsachen beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, die Vergütung und Auslagen in Insolvenzsachen etc. Alle Leistungen basieren auf bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. ZPO, RVG, JVEG) und sind von der Justizverwaltung nicht zu beeinflussen.

Die Auslagen in Rechtssachen haben sich seit dem Jahr 2007 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2007	442.328.526	+7.547.640	+1,74
2008	455.448.133	+13.119.607	+2,97
2009	464.077.956	+8.629.823	+1,89
2010	478.000.238	+13.922.282	+3,00
2011	489.122.809	+11.122.571	+2,33
2012	488.580.690	-542.119	-0,11
2013	484.009.972	-4.570.718	-0,94
2014	524.088.912	+40.078.941	+8,28
2015	524.594.082	+505.170	+0,10
2016	527.822.975	+3.228.893	+0,62
2017	517.492.859	-10.330.116	-1,96

- **Prozesskosten- und Beratungshilfe**

Die Ausgaben für Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe haben sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2007: 128,8 Mio. Euro (- 1,2 %),

2008: 132,0 Mio. Euro (+ 2,5 %),

2009: 131,2 Mio. Euro (- 0,6 %),

2010: 132,9 Mio. Euro (+ 1,3 %)

2011: 130,0 Mio. Euro (- 2,2 %)

2012: 124,1 Mio. Euro (- 4,5 %)

2013: 118,5 Mio. Euro (- 4,5 %)

2014: 123,8 Mio. Euro (+ 4,5 %)

2015: 120,0 Mio. Euro (- 3,1 %)

2016: 115,1 Mio. Euro (- 4,1 %)

2017: 106,8 Mio. Euro (- 7,2 %).

Der in den Jahren 2015 und 2016 festgestellte Ausgabenrückgang hat sich im Jahr 2017 verfestigt und beträgt nunmehr sogar 7,2 % gegenüber dem Vorjahr. Dies veranlasst nunmehr zu der Annahme, dass der Rückgang nicht ausschließlich auf üblichen Schwankungen beruht, sondern Ergebnis des zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungsrechts (BGBl. I 2013, 3533) ist.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform lassen sich nach wie vor nicht verlässlich prognostizieren. Nachdem die Ausgaben aber seit dem Jahr 2015 kontinuierlich zunächst um 4,5 % in 2015, um 3,1 % in 2016 und sogar um 7,3 % in 2017 – jeweils gegenüber dem Vorjahr – gesunken sind, ist davon auszugehen, dass der Rückgang auf die im Rahmen der Reform durchgeführten Gesetzesänderungen zurückzuführen ist und eine dauerhafte Entwicklung darstellt. Insofern erscheint es gerechtfertigt, die Prognose für die zukünftigen Jahre dieser Einschätzung anzupassen und nach unten zu korrigieren.

Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass es durch die zum 1. April 2017 in Kraft getretene Erhöhung des sogenannten Schonvermögens gemäß § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wiederum zu Mehrausgaben im Bereich der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe kommen dürfte. Insofern hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund einer vorangegangenen EntschlieÙung des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 18/10528) die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 22. März 2017 erlassen, die eine Erhöhung der zu schonenden „kleineren Barbeträge oder sonstiger Geldwerte“ von zuvor 2.600 Euro auf 5.000 Euro – einheitlich für jede volljährige, leistungsberechtigte Person – vorsieht. Die Verordnung ist zum 1. April 2017 in Kraft getreten. Die dargestellte Änderung wird Auswirkungen auf die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe entfalten, da die Partei auch hier nach § 115 Abs. 3 ZPO (i. V. m. § 76 FamFG) ihr Vermögen nur soweit einzusetzen hat, wie dies zumutbar ist, wobei § 90 SGB XII entsprechend gilt. Die zu erwartenden Mehrausgaben sind nach derzeitigem Stand betragsmäßig allerdings nicht valide abschätzbar.

Dies gibt Anlass, die Prognose für die nächsten Jahre nur maßvoll zu senken, bis abgeschätzt werden kann, wie sich die erst zum 1. April 2017 in Kraft getretene Änderung des Gesetzes zukünftig auswirken wird.

- **Auslagen in Insolvenzsachen**

Haushaltsentwurf 2019:

42,2 Mio. €

Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für Auslagen in Insolvenzsachen sind - nachdem sie zunächst kontinuierlich gestiegen waren - in den Jahren 2013 bis 2017 jeweils geringfügig zurückgegangen. Auch im Jahr 2018 dürfte anhand der bisher vorliegenden Zahlen mit einem weiteren leichten Rückgang zu rechnen sein. Insgesamt haben sich die Ausgaben wie folgt entwickelt:

2007: 34,9 Mio. Euro (+ 15,9 %),
2008: 37,4 Mio. Euro (+ 7,2 %),
2009: 39,3 Mio. Euro (+ 5,1 %),
2010: 42,4 Mio. Euro (+ 7,9 %),
2011: 44,5 Mio. Euro (+ 5,0 %),
2012: 45,7 Mio. Euro (+ 2,7 %),
2013: 44,0 Mio. Euro (- 3,7 %),
2014: 43,2 Mio. Euro (- 1,8 %),
2015: 42,9 Mio. Euro (- 0,7 %)
2016: 42,6 Mio. Euro (- 0,6 %)
2017: 41,2 Mio. Euro (- 3,3 %).

Die Insolvenzordnung sieht in §§ 4a ff. InsO vor, dass dem mittellosen Schuldner, der einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und die Restschuldbefreiung beantragt hat, die Verfahrenskosten gestundet werden können. Die Regelung gilt für alle natürlichen Personen unabhängig davon, ob sie ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. In diesen Verfahren sind die Vergütungen der Insolvenzverwalter bzw. der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode und evtl. Sachverständigenkosten zunächst aus der Staatskasse vorzulegen. Letztere sind auch in masselos bleibenden Fällen, in denen das Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird, aus der Staatskasse zu tragen. Die Höhe der hierdurch entstehenden Belastung des Justizhaushalts hängt von der Anzahl der Insolvenzverfahren ab.

Die Zahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren in Nordrhein-Westfalen ist im Jahr 2017 geringfügig zurückgegangen und lag bei 6.586. Im Jahr 2016 waren es 7.088, davor 7.302 (2015) bzw. 8.032 (2014). Seit 2011 ist die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren rückläufig, nachdem sie in den Jahren 2009 und 2010 noch konstant auf hohem Niveau mit 10.005 (2009) und 10.013 (2010) gelegen hatte.

Auch die Anzahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ist in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 erneut gesunken auf 18.795 gegenüber 20.499 (2016). Im Jahr 2015 waren es noch 21.532 eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren. Auch insoweit ist die Anzahl der eröffneten Verfahren nach dem Jahr 2010 (27.057 Verfahren) rückläufig.

Die zurückgehende Anzahl an Insolvenzverfahren dürfte sich auf die aus der Staatskasse zu übernehmenden Vergütungen und Auslagen der Insolvenzverwalter und Treuhänder auswirken (Titel 532 41). Die Istaussgaben beliefen sich im Jahr 2017 auf 30.620.099,02 € und

betrug daher zusammen mit den Sachverständigenkosten im Insolvenzverfahren (Titel 532 42) von 9.545.490,34 € insgesamt 97,5 % der gesamten Auslagen in Insolvenzsachen. Diese beiden genannten Titel bleiben damit auf recht hohem Niveau. Sollte sich der positive Trend der sinkenden Anzahlen an Unternehmens- wie Verbraucherinsolvenzen weiter fortsetzen, wird sich dies günstig auf den Haushalt auswirken. Ein weiterer positiver Effekt auf die kommenden Haushalte könnte sich durch die zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen in der Insolvenzordnung ergeben, nach denen die Möglichkeit einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung besteht, wenn der Schuldner zumindest die Kosten des Verfahrens gedeckt hat. Diese Reform dürfte einen Anreiz für Schuldner setzen, zumindest die Verfahrenskosten aufzubringen. Erste vorzeitige Erteilungen von der Restschuldbefreiung erfolgten ab dem 2. Halbjahr 2017, insofern ist abzuwarten, wie die entsprechende Entwicklung verläuft. Daneben ist weiterhin die belastende Auswirkung auf die kommenden Haushalte durch die zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen der Insolvenzverwaltervergütungs-Verordnung zu bedenken, durch die sich die Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren pro Verfahren um 200,00 € erhöht hat. Darüber hinaus stehen in Zukunft weitere Gesetzgebungsvorhaben an, die Auswirkungen auf die Anzahl und Kosten der Insolvenzverfahren haben.

Die Entwicklung der Zahl der Insolvenzverfahren im weiteren Verlauf des Jahres 2018 und den Folgejahren ist kaum prognostizierbar, da sie von der gesamtwirtschaftlichen Situation abhängig ist, die derzeit von erheblichen Unwägbarkeiten geprägt ist. Zudem kann die zumindest theoretisch stets denkbare Insolvenz eines Großunternehmens im Land mehrere erhebliche und kostenträchtige Folgeinsolvenzverfahren von Zulieferbetrieben nach sich ziehen. Regelmäßig zieht dies auch einen Anstieg von Verbraucherinsolvenzverfahren nach sich.

- **Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer**

Haushaltsentwurf 2019:

329,7 Mio. €

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2007	150.449.701	+7.119.742	+4,97
2008	161.515.785	+11.066.084	+7,36
2009	173.411.648	+11.895.863	+7,37
2010	183.393.254	+9.981.606	+5,76
2011	194.070.148	+10.676.894	+5,82
2012	202.941.049	+8.870.901	+4,57
2013	218.127.085	+15.186.036	+7,48
2014	218.978.732	+851.647	+0,39
2015	240.310.670	+21.331.938	+9,74
2016	249.722.615	+9.411.945	+3,92
2017	260.282.056	+10.559.441	+4,23

Mit den Ausgaben für 2017 in Höhe von rd. 260,3 Mio. € war ein erneuter Kostenanstieg zu verzeichnen, der noch über dem des Vorjahres lag. Die durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz erstrebte Begrenzung des Kostenanstiegs ist damit nicht eingetreten. Für die Schwankungen in den Jahren 2014 und 2015 dürfte insbesondere der im Jahr 2014 zu verzeichnende Rückgang der Ausgaben für Berufsbetreuer (Titel 546 53) maßgeblich gewesen sein. Hierbei hat es sich jedoch höchstwahrscheinlich um eine einmalige Entwicklung gehandelt, die der Einführung des neuen IT-Verfahrens (JUDICA/TSJ in Betreuungssachen) an den Amtsgerichten geschuldet war. Hierdurch ist es im Zeitraum ab Mai 2014 bis Mai 2015 zu zum Teil erheblichen - bis zu mehrmonatigen - Rückständen bei der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen für Berufsbetreuer gekommen, deren Abarbeitung sich bis in das Jahr 2015 erstreckt hat. Eine Entspannung der Kostenentwicklung ist auch für das Jahr 2018 nicht zu erblicken.

Die zentrale Bedeutung der Kosten für die Berufsbetreuung bei den Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer zeigt sich bereits an dem hohen Anteil von knapp 82 % der 2017 in diesem Bereich insgesamt angefallenen Ausgaben (Titel 546 53: 213.366.169,29 €). Bei einem weiteren, sich auch für 2018 abzeichnenden Anstieg der Berufsbetreuungen muss daher mit einer weiteren Steigerung gerechnet werden. Der Anstieg von beruflich geführten Betreuungen ist vor dem Hintergrund leicht sinkender Betreuungszahlen damit zu erklären, dass zugleich die Quote der ehrenamtlich geführten Betreuungen in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist. Erhebungen bei den Betreuungsgerichten haben ergeben, dass die Quote der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer von 58,58 % im Jahr 2011 auf 50,17 % im Jahr 2014 und wiederum auf 47,7 % im Jahr 2017 gesunken ist. Neben einem Trend zur Professionalisierung ist dies nach Einschätzung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln (ISG), das

in 2010 mit der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes befasst war, auch darauf zurückzuführen, dass psychische Erkrankungen den häufigsten Grund für die Bestellung von Berufsbetreuern darstellen und die Zahl solcher Erkrankungen weiter deutlich zunimmt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Herbst bzw. im Winter des Jahres 2017 die Ergebnisse der beiden rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung veröffentlicht. Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zum Erforderlichkeitsgrundsatz haben u.a. ergeben, dass ein erheblicher Anteil der Betreuungen durch die Bereitstellung vorgelagerter - niederschwelliger - Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeit vermeidbar ist. Das Forschungsvorhaben zur Qualität in der rechtlichen Betreuung enthält u.a. eine Evaluierung des bestehenden Pauschalvergütungssystems und formuliert hierzu verschiedene Handlungsempfehlungen. Diese sehen eine Angleichung der Vergütung bei einem Betreuerwechsel für den später bestellten Betreuer entsprechend der Erstbestellung, eine Erhöhung der pauschalen Stundenansätze und eine Anpassung der Stundensätze entsprechend der Entwicklung in vergleichbaren Berufen seit 2005 vor. Die Interessenverbände haben die Empfehlungen teilweise bereits aufgegriffen. So fordert etwa der Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB) bereits die sofortige Erhöhung der Stundenansätze um 24 Prozent und der Stundensätze um 25 Prozent, was einer Gesamterhöhung der Pauschale um 55 % entspricht.

Im Juni 2018 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den integrativen und partizipativen Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ aufgesetzt, der unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessengruppen, Fachleuten und Landesjustizverwaltungen in ca. eineinhalb Jahren Handlungsoptionen fachlich konkretisieren soll. Eine der insgesamt vier Facharbeitsgruppen wird sich u.a. auch mit Vergütungsfragen beschäftigen. Eine andere Facharbeitsgruppe wird sich der Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung widmen und Möglichkeiten einer effektiven Umsetzung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes untersuchen.

Im Rahmen der Betreuervergütungsdiskussion ist zu beachten, dass sich Vergütungsfragen nicht von Strukturfragen trennen lassen. Zum einen können Änderungen in den Strukturen zu erheblichen Mehrbelastungen der Länder auch außerhalb der eigentlichen Betreuervergütung führen. Zum anderen setzt sich das geltende System der Vergütungspauschalen aus verschiedenen Parametern zusammen (Unterbringungssituation und Vermögensverhältnisse

des Betroffenen sowie Kenntnisse des Berufsbetreuers). Jede Veränderung einzelner dieser Parameter führt zu Multiplikationseffekten, die sorgfältig zu berücksichtigen sind.

Eine kostendämpfende Initiative auf Landesebene ist das Werben für die Erteilung von Vorsorgevollmachten. Zu diesem Zweck arbeitet die nordrhein-westfälische Justiz weiterhin an Konzepten zur Information der Bevölkerung und an gezielten Fördermaßnahmen. Daneben bietet der unter www.betreuung.nrw.de speziell zum Betreuungsrecht eingerichtete Internetauftritt zahlreiche Informationen zu Vorsorgevollmachten. Hierüber kann der interessierte Bürger auch die seitens des Ministeriums der Justiz herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht. Möglichkeiten der Vorsorge für den Betreuungsfall“ beziehen, die zu Beginn des Jahres 2018 umfangreich überarbeitet und neu aufgelegt wurde. Darüber hinaus informieren jeweils am ersten Donnerstag im Monat Experten aus der Justiz über die Möglichkeiten der Vorsorge und zu allen Fragen rund um das Betreuungsrecht. In der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr können Betroffene und Angehörige den Experten telefonisch direkt Fragen stellen.

Ein weiterer nicht unerheblicher Teil des prozentualen Anstiegs der Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer ist zudem auf die Mehrausgaben für Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich (Titel 546 55) zurückzuführen. Die durchschnittliche Kostensteigerungsrate beträgt in diesem Titel für den Fünf-Jahres-Zeitraum von 2013 bis 2017 rund 23,4 %. Die Entwicklung dürfte im Wesentlichen im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation und der notwendigen Einrichtung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen. Hierbei ist auch die gemäß § 55 Abs. 2 SGB XIII festgelegte Höchstzahl von 50 Amtsvormundschaften pro Jugendamtsmitarbeiter zu berücksichtigen. Sofern die Kapazitäten der Jugendämter ausgeschöpft sind, werden Vormundschaften von Mitarbeitern von Vormundschaftsvereinen übernommen, die nach § 3 VBVG hierfür Vergütung beanspruchen können. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist nicht absehbar und kaum einzuschätzen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt zudem, einen Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts vorzulegen. Inwieweit dies zu möglichen Kostensteigerungen führen wird, kann nicht abschließend beurteilt werden.

- **Ausgaben für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen**

Haushaltsentwurf 2019:

36,6 Mio. €

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2007 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2007	32.831.011	+2.178.874	+7,11
2008	34.446.373	+1.615.362	+4,92
2009	34.731.381	+285.008	+0,83
2010	33.148.137	-1.583.244	-4,56
2011	31.010.474	-2.137.663	-6,45
2012	32.569.316	+1.558.843	+5,03
2013	33.226.186	+656.869	+2,0
2014	33.774.070	+547.884	+1,65
2015	35.229.906	+1.455.836	+4,31
2016	36.387.908	+1.158.002	+3,29
2017	36.530.873	+142.965	+0,39

Auch im Bereich der Versorgung und Betreuung der Gefangenen ist die Justiz durch das Strafvollzugsgesetz zur Leistung von Ausgaben rechtlich verpflichtet. Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten werden unter Beachtung eines auf die soziale Integration der Straffälligen ausgerichteten Justizvollzuges ergriffen (z.B. zentrale Ausschreibungen, Begutachtung von Heil- und Kostenplänen bei der zahnärztlichen Versorgung).

- **Sonstige rechtliche Verpflichtungen**

Haushaltsentwurf 2019:

53,3 Mio. €

Auch im Übrigen sind die Ausgaben der Justiz in größerem Umfang aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen gebunden, so u.a. durch Zahlungen an externe Bildungsträger bei der beruflichen Bildung von Gefangenen, Ausgaben für Rohstoffe der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugseinrichtungen oder durch Zahlungen an IT.NRW für den Betrieb der Informationstechnik (z.B. für das automatisierte Mahnverfahren oder das elektronische Grundbuch).

- **Sog. „disponible“ Ausgaben der Hauptgruppe 5**

Haushaltsentwurf 2019:

123,2 Mio. €

Die vorgenannten Ausgaben sind zwar nicht im engeren Sinne rechtlich gebunden. Sie stellen jedoch den unabwendbaren Bedarf zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Justiz dar. Beispielhaft zu nennen sind die Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Papier etc.), Bücher und juristische Fachzeitschriften, Geräte und Maschinen für den täglichen Gebrauch sowie deren Unterhaltung, Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Schadensersatzleistungen, Ausgaben für Dienstreisen, Kleinreparaturen an Dienstgebäuden und Ähnliches.

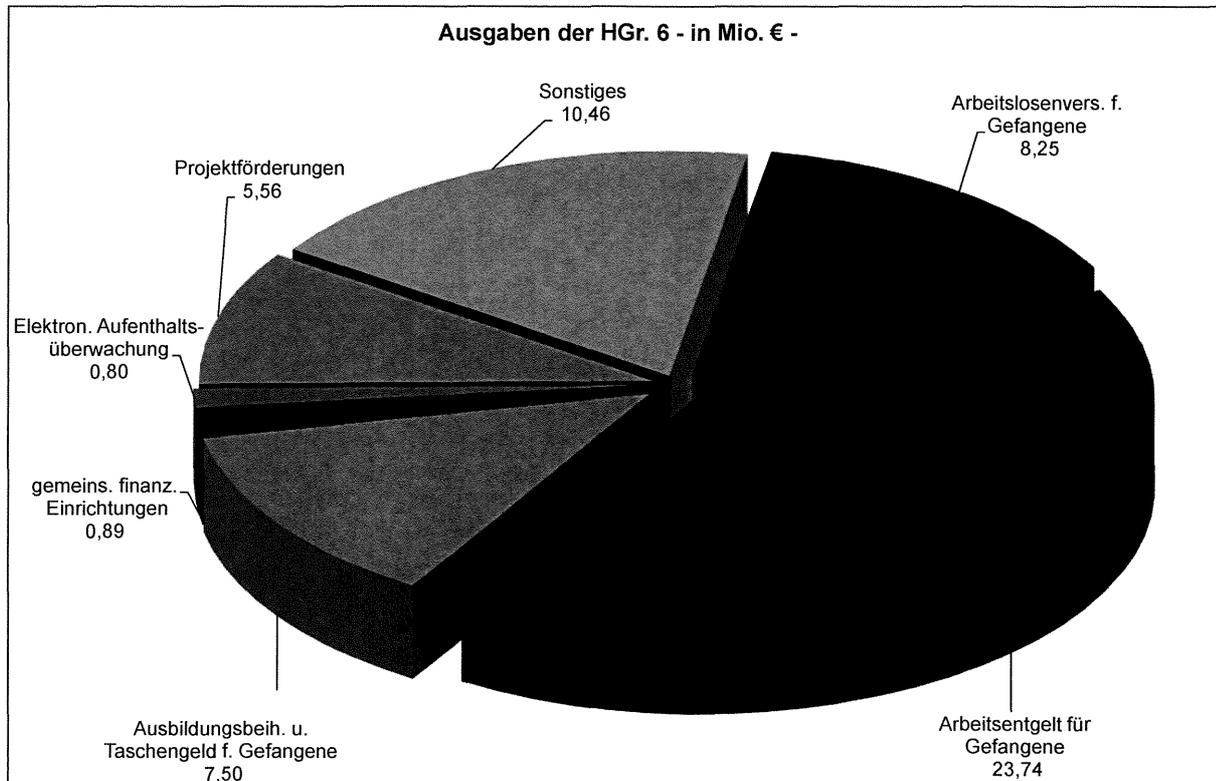
Zu diesem Ausgabenblock zählen auch die Mittel für die Fortbildung der Bediensteten. Der Großteil der Mittel wird mit rd. 2 Mio. € im Kapitel 04 510 Titel 525 20 veranschlagt, da der Justizakademie des Landes NRW gemeinsam mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen obliegt. Die weiteren Mittel im Umfang von rd. 800.000 € sind bei den jeweiligen Fachkapiteln als sogenannte bezirkliche Fortbildungsmittel veranschlagt. Sie dienen den Mittelbehörden, Obergerichten und dem Justizvollzug dazu, behörden- oder bezirksspezifischen Fortbildungsbedarf zeitnah zu decken. Dazu gehören zum Beispiel die regelmäßigen Schulungen der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes in der Eigen- und Fremdsicherung, fachspezifische Schulungen etwa der Ärzte, Desinfektoren oder Kraftfahrer des Justizvollzuges aber auch die Entsendung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter (z.B. Akademie Mont Cenis).

Die Ansatzerhöhung bei den sog. „disponiblen Ausgaben“ ist durch eine Reihe von notwendigen Maßnahmen begründet, so zum Beispiel 1,2 Mio. € bei Kapitel 04 410 Titel 519 03 für kleine Bauunterhaltungsmaßnahmen im Justizvollzug (Umschichtung aus den Mitteln für die Bewirtschaftung der Gebäude - Gruppe 517) oder im Bereich der Informationstechnik, u.a. für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Zudem wurden die Mittel zur Planung von Baumaßnahmen um 3,0 Mio. € auf insgesamt 5,2 Mio. € erhöht, um dem erheblichen Sanierungsbedarf bei den Gebäuden der Justiz nachkommen zu können

3.3 Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6)

Haushaltentwurf 2019:

57,2 Mio. €



Der weitaus größte Teil der Mittel ist auch in der HGr. 6 durch rechtliche Verpflichtungen gebunden. Dies gilt insbesondere für die durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Leistungen für die Arbeitslosenversicherung, das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und das Taschengeld für Gefangene. Diese Bereiche machen rd. 69 % der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse im Epl. 04 aus.

- **Forensische Ambulanz**

Für die ambulante psychotherapeutische Nachsorge für entlassene Strafgefangene, die unter Führungsaufsicht stehen, sieht der Haushaltsentwurf 2019 - wie im Vorjahr - einen Ansatz von 936.000 € vor. Ziel der Betreuung in einer psychiatrischen Haftnachsorgeambulanz ist eine deutliche Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei psychisch erkrankten Haftentlassenen. Die Allgemeinheit soll vor neuen Straftaten geschützt werden. Die psychiatrische Haftnachsorgeambulanz gemäß § 68a Absatz 7 StGB ist mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) eingeführt worden. Die in

Nordrhein-Westfalen daraufhin erprobten Projekte sind erfolgreich verlaufen. Derzeit wird unter Fortsetzung der bisherigen Ambulanzen eine Konzeption für ein flächendeckendes Angebot von ambulanten Haftnachsorgeeinrichtungen entwickelt. Daher ist eine Fortschreibung des Mittelansatzes geboten.

- **Förderung freier Träger**

Rd. 9,7 % der Mittel der HGr. 6 entfallen auf Fördermittel für freie Träger. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2019 in €
04 210	684 10	Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe und zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	1.007.000
04 210	684 11	Täter-Opfer-Ausgleich	1.233.100
04 210	684 12	Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	385.800
04 210	684 20	Modellprojekt zur Förderung gemeinnütziger Arbeit	936.000
04 210	684 30	Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern	916.200
04 210	684 50	Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der Täterarbeit	681.600
04 210	684 51	Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten	64.700
04 410	684 11	Zuwendungen an freie Träger zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten	100.000
04 410	684 50	Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest	237.000
Summe			5.561.400

Auf folgende Positionen ist besonders hinzuweisen:

- **Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe**

Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz werden seit 1981 zentrale Beratungsstellen für Haftentlassene in freier Trägerschaft gefördert. Die Unterstützung der Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen und ihrer Angehörigen dient der Resozialisierung mit dem Ziel der Rückfallprophylaxe und damit neben der inneren Sicherheit auch der Entlastung des Landeshaushalts. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 1.007.000 € vor.

- **Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Das Programm finanziert ein Projekt im Jugend- und neun Ausgleichsprojekte im Erwachsenenbereich in freier Trägerschaft sowie eine Einrichtung zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Öffentlichkeit und der strafrechtlichen Praxis. Ziel des Förderprogramms ist die Finanzierung freier Ausgleichsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich. Der Täter-Opfer-Ausgleich soll den mit einer Straftat verbundenen Konflikt soweit wie möglich außergerichtlich durch einen unmittelbaren Ausgleich des Schadens des Opfers durch den Täter bewältigen. Darüber hinaus soll bei dem Täter durch Konfrontation mit dem Opfer eine Normverdeutlichung erreicht werden. Zugleich sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Staatsanwaltschaft und Gericht eine mildere Strafe vorschlagen beziehungsweise aussprechen oder das Verfahren einstellen können. Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 1.233.100 € können jährlich etwa 4.350 Ausgleichsfälle in freier Trägerschaft und Programme zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs gefördert werden.

- **Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit**

Seit 1996 fördert das Ministerium der Justiz die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und das Bildungswerk des DBH. Ziel der Förderung ist es, die ehrenamtliche Arbeit in der gesamten Straffälligenhilfe durch Gewinnung und Motivation, fachliche Einführung, Begleitung und Unterstützung, Praxisanleitung und Supervision der ehrenamtlichen Kräfte zu stärken. Ohne die Durchführung des Programms wäre ein Rückgang der ehrenamtlichen Arbeit nicht auszuschließen, durch den die erforderliche Straffälligenhilfe spürbar beeinträchtigt würde. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 385.800 € vor.

- **Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit**

Gemeinnützige Arbeit hat in der nordrhein-westfälischen Justiz seit langem eine große Bedeutung. Sie kommt bei Vergehen als Auflage für eine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Einstellung des Verfahrens in Betracht oder als Weisung bei der Strafaussetzung zur Bewährung und insbesondere bei uneinbringlichen Geldstrafen zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Seit 1984 besteht in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Möglichkeit, bei nicht einbringbaren Geldstrafen alternativ freie Arbeit abzuleisten statt Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Das Ministerium der Justiz fördert seit 1997 zunächst fünf und seit dem Jahr 2013 insgesamt zehn Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft an den

Standorten in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Geldern, Köln, Münster und Wuppertal. Die Fachstellen leisten einen Beitrag zur Haftvermeidung und darüber hinaus zur sozialen und teilweise beruflichen Integration dieser oft mit zahlreichen persönlichen und finanziellen Problemen konfrontierten Menschen. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 936.000 € vor.

- **Therapie von Sexualstraftätern**

Am 1. Juni 2013 ist - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend - das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Infolge der vorhergehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) und der gesetzlichen Neuregelung sind auch in Nordrhein-Westfalen Verurteilte aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entlassen worden oder künftig noch zu entlassen. Daneben gibt es Fälle, in denen eine im Urteil vorbehaltene oder eine nachträgliche Sicherungsverwahrung trotz einer vorhandenen Gefährlichkeit nicht mehr angeordnet werden kann, weil die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Verurteilten nach vollständiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe auf freien Fuß kommen. Bei diesen Verurteilten besteht regelmäßig eine gutachterlich festgestellte hohe Rückfallgefahr. Der Therapiebedarf für diese und alle anderen Sexualstraftäter kann am Markt üblicherweise nicht gedeckt werden. Andere Kostenträger stehen regelmäßig nicht oder erst nach langwieriger Prüfung und Beantragung zur Verfügung. Der Ansatz für Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern soll mit Blick auf die fortdauernden Auswirkungen der vorstehenden Entscheidungen fortgeschrieben werden.

Darüber hinaus sollen die bislang bei Kapitel 04 210 Titel 681 60 veranschlagten Mittel den Titel verstärken. Denn das bisherige Sonderprogramm zur Behandlung eigentlich in der Sicherungsverwahrung unterzubringender Personen ist nicht mehr relevant. In den meisten Fällen ist inzwischen nicht mehr feststellbar, ob nach früherem Recht eine (nachträgliche) Sicherungsverwahrung in Betracht gekommen wäre. Die Probanden fallen damit meist in das allgemeine Programm oder die Therapie wurde aus Titel 681 60 - Betreuung von Sexualdelinquenten und Gewalttätern im Rahmen der Bewährungshilfe - vorfinanziert. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden und umgehend auf einen eventuellen Therapiebedarf reagieren zu können, sollen die bisher bei Kapitel 04 210 Titel 681 60 veranschlagten Mittel nach Kapitel 04 210 Titel 684 30 umgesetzt werden.

- **Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der Täterarbeit**

Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz werden seit dem Jahr 2011 Projekte freier Träger gefördert, die Angebote zur Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit) anbieten. Täterarbeit ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer. Der Täterarbeit liegt die Feststellung zugrunde, dass die Ausübung häuslicher Gewalt Ausdruck erlernter Denk- und Verhaltensweisen ist. Täterarbeit hilft daher auch, verinnerlichte patriarchale Rollenbilder zu reflektieren. Die Zuweisung in Täterprogramme bietet sich insbesondere als Weisung für die Bewährungszeit nach § 56c StGB an. Infolge der Verhinderung neuerlicher Gewalttaten unterbleiben weitere Straftaten wie auch ein andernfalls möglicher Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB. Täterarbeit kann somit einen wirksamen Beitrag nicht nur zum Opferschutz, sondern auch zur Haftvermeidung leisten. Um weiterhin ein möglichst flächendeckendes und einheitliches Finanzierungsmodell für Täterarbeitseinrichtungen nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt zu gewährleisten, sieht der Haushaltsentwurf 2019 eine Fortschreibung des Mittelansatzes von 681.600 € vor.

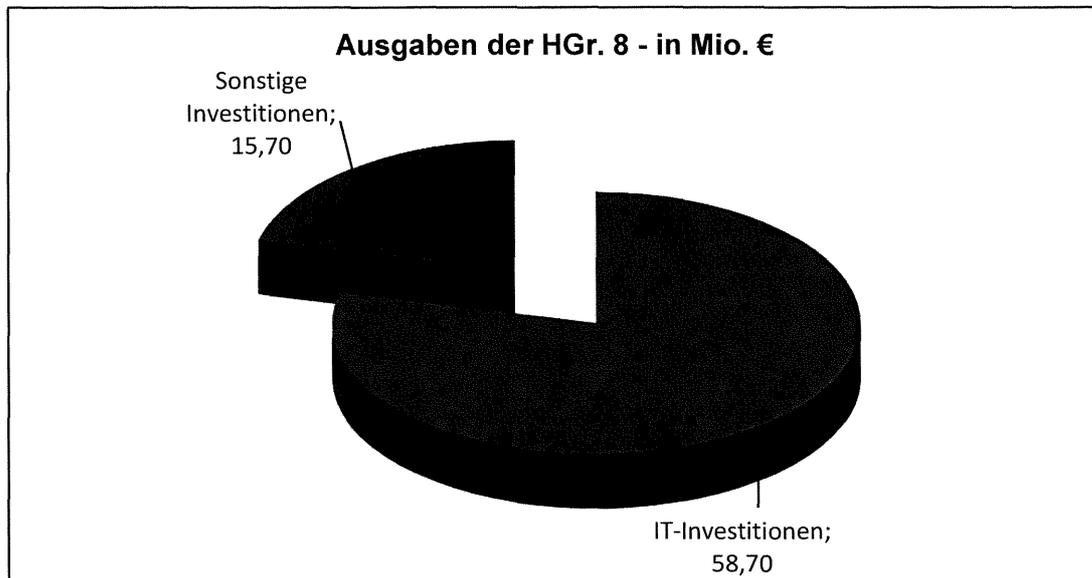
- **Übergangsmanagement im Jugendarrest**

Der Haushaltsentwurf 2019 sieht Haushaltsmittel zur Implementierung eines Übergangsmanagements im Jugendarrest in Höhe von 237.000 € vor. Ziel ist die Überleitung der zur Entlassung anstehenden Arrestantinnen und Arrestanten in das lokale reguläre Hilfesystem am Entlassungswohnort. Auf die Darstellung in Abschnitt C. zu Kapitel 04 410 (Justizvollzugseinrichtungen) wird insoweit verwiesen.

3.4 Sonstige Investitionen (HGr. 8)

Haushaltsentwurf 2019:

74,4 Mio. €



Der größte Teil der Investitionsmittel entfällt mit 79 % auf die IT-Investitionen (58,7 Mio. €). Allein für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sieht der Haushaltsentwurf 2019 Investitionsmittel in Höhe von rd. 19,9 Mio. € vor. Für die Informationstechnik im Übrigen werden rd. 38,8 Mio. € veranschlagt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 15,7 Mio. € werden für unabweisbar notwendige Beschaffungen (z. B. Erstausrüstungen, Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, Ersatz für abgängiges Mobiliar, Ausstattung der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten sowie der Bereiche für die berufliche und schulische Bildung der Gefangenen) benötigt.

4. Informationstechnik in der Justiz

4.1 Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen

Auch mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden die Ausgaben für die Informationstechnik in der Justiz bei zwei getrennten Titelgruppen im Kapitel 04 210 veranschlagt. Die Titelgruppe 63 enthält die Ausgaben für die Zentralisierung der Informationstechnik in einer zentralen IT-Betriebsstelle, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und die Einführung der elektronischen Akte (vgl. insoweit unten Nr. 4.4). Die bis einschließlich 2015 bei Kapitel 04 020 Titelgruppe 60 veranschlagten Mittel für die Informationstechnik wurden erstmals im Haushaltsjahr 2016 in die neu eingerichtete Titelgruppe 64 des Kapitels 04 210 verlagert. Auch die letztgenannten Ausgaben sind weiterhin geprägt von der erforderlichen Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen in der Justiz.

Der Zeitplan für IT-Zentralisierung, Eröffnung des ERV und Einführung der eAkte wird im Wesentlichen durch die folgenden Umstände bestimmt:

- Durch das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013“ (eJustice-Gesetz), das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017“ sowie das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsverordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016“ wurde der elektronische Rechtsverkehr ab dem 1. Januar 2018 kraft Gesetzes bundesweit flächendeckend eröffnet. Er betrifft alle Gerichte und nahezu alle Verfahrensarten, die Staatsanwaltschaften und die Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.
- Zum 1. Januar 2022 wird der elektronische Rechtsverkehr für Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen kraft Gesetzes verpflichtend sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die genannten professionellen Kommunikationspartner nur noch elektronisch mit der Justiz kommunizieren. Unter diesen Bedingungen wäre eine dauerhafte Beibehaltung der Papierakte weder praktikabel noch wirtschaftlich: sie würde zu einer dauerhaften Organisation des Medienbruchs führen, bei der elektronische Eingänge dauerhaft auszu drucken wären. Deshalb soll die elektronische Akte zum 1. Januar 2022 bereits möglichst weitgehend eingeführt sein.

- Das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 5. Juli 2017 begründet eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung in allen Verfahren und Gerichtsbarkeiten ab dem 1. Januar 2026.

Die gesetzlich vorgegebene Eröffnung des ERV und die damit notwendigerweise verbundene Einführung der elektronischen Akte (eAkte) erfordern die Zentralisierung der Informationstechnik in der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Daher wird die gesamte IT-Organisation einschließlich der zentralen Betriebseinrichtungen von den Gerichten und Behörden auf eine einheitliche Stelle, nämlich einen justizinternen IT-Dienstleister, übertragen. Die insoweit erforderlichen umfangreichen Umstrukturierungs- und Reorganisationsmaßnahmen werden auch im Haushaltsjahr 2019 fortgesetzt.

Im Hinblick darauf, dass die IT-Zentralisierung aller Gerichte und Staatsanwaltschaften voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2022 abgeschlossen werden kann, besteht auch weiterhin die besondere Herausforderung darin, den laufenden IT-Betrieb für die Gerichte und Staatsanwaltschaften bis zum Abschluss dieses Großprojekts sicherzustellen und den zur Zeit noch überwiegend dezentralen Produktivbetrieb weiterhin auf technisch hohem Niveau zu gewährleisten. Daher ist es zwingend erforderlich, die vorhandene dezentrale IT-Infrastruktur bis zur geplanten Zentralisierung der gesamten Informationstechnik der Justiz NRW sowohl im Hinblick auf die verwendete Hardware als auch mit Blick auf mittlerweile verfügbare moderne Büro- und Kommunikationstechnik weiterhin den kurzen Entwicklungszyklen der Informationstechnik anzupassen.

Vor dem Hintergrund knapper Finanz- und Personalressourcen kommt dem effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnik zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in der Justiz eine immer größer werdende Bedeutung zu. Daher ist über die IT-Zentralisierung hinaus die Einführung einer soliden Kunden- und Serviceorientierung der zentrale Dreh- und Angelpunkt, um diese Ziele zu erreichen. Nur auf diese Weise kann das vorhandene hohe Effizienzniveau, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik in der Justiz gehalten werden.

4.2 Ausgabenschwerpunkte bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64

Die im Haushaltsentwurf 2019 bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagten Ausgaben für Informationstechnik sind schwerpunktmäßig vorgesehen für

- **Reinvestitionen** im Bereich der IT-Infrastruktur (aktive und passive Netzkomponenten, PC-Systeme, Drucker, Standardbüro- und Kommunikationssoftware pp.),
- den **Rechenzentrumsbetrieb** bei IT.NRW (u. a. Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, zentral betriebenes Fachverfahren für den ambulanten Sozialen Dienst NRW, Automatisiertes Mahnverfahren, Justizkostenverfahren JUKOS, elektronische Registerführung und elektronisches Grundbuch pp.),
- die **Sicherstellung** des laufenden IT-Betriebes (u. a. Verbrauchsmaterialien, Leitungskosten, Kosten des Servicedienstleisters IT.NRW für den Betrieb des Technischen Betriebszentrums (zentrale Serverüberwachung), Softwarepflege, Betrieb der zentralen Exchange- und Faxinfrastruktur),
- den weiteren **Ausbau** der Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr (u. a. Public Key Infrastructure, elektronische Postfächer, zentraler Posteingang in der Justiz, Formularserver, erforderliche Softwareanpassungen in mehr als 40 Verfahrenslösungen),
- die **Entwicklung** eines einheitlichen bundesweiten Fachverfahrens, das beginnend mit dem Zivilbereich sukzessive alle Fachbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Fachgerichte abdecken soll,
- die **Weiterentwicklung** der Software zur elektronischen Führung des Handelsregisters, des Datenbankgrundbuchs und zur Bearbeitung der Mahnsachen in Entwicklungsverbänden mit den Bundesländern,
- den Austausch von bestehenden analogen Telefonanlagen und Einrichtung moderner **VoIP-Technik** unter Berücksichtigung der Abkündigung veralteter ISDN-Technik durch die Netzprovider,
- Aufrüstung und zusätzliche Ausstattung der Staatsanwaltschaften und der Gerichte mit **Aufzeichnungs- und Wiedergabetechnik** aufgrund des am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden § 136 Absatz 4 StPO in der Fassung des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (BGBl. I 2017, 3202).

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2019 in der Titelgruppe 64 Ausgaben in Höhe von rd. 88,2 Mio. € EUR aus.

4.3 Ausgaben im Rahmen der EU-Projekte / "Europäisches Justizportal"

In den letzten Jahren wurde unter der Leitung des Ministeriums der Justiz die sog. e-CODEX-Struktur entwickelt. Es handelt sich um eine Technik, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, über einen sicheren Weg unter Nutzung standardisierter Vermittlungstechnik (sog. Connectoren) miteinander digital zu kommunizieren. Für die Justiz ist dies z.B. im Bereich der internationalen Rechtshilfeersuchen (vor allem der Staatsanwaltschaften und Strafjustiz), des europaweiten Mahnverfahrens und der Verfahren mit geringem Streitwert (sog. Small Claims) relevant. Hier müssen für die Strafverfolgungsbehörden und -gerichte und die EU-Bürgerinnen und Bürger sichere und zugleich einfach zugängliche Wege gefunden werden, bei denen die Sprachbarrieren, die höchst unterschiedlichen nationalen IT-Lösungen und die nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Vor allem im Bereich der grenzüberschreitenden Strafverfolgung nimmt die Bedeutung einer sicheren und schnellen digitalen Kommunikation zu.

Es laufen mehrere Projekte, die der Ausweitung und Nachhaltigkeit der e-CODEX-Technologie dienen. An den Projekten sind in der Regel zahlreiche (internationale) Partner - zum Teil in Konsortien verbunden - beteiligt. Darüber hinaus ist das Land über das Ministerium der Justiz an EU-Projekten zur Vernetzung der nationalen Insolvenz- und Handelsregister und zum Aufbau einer internationalen Gerichtsdatenbank beteiligt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Projekte:

- Me-Codex (Maintenance of e-Codex - Ziel ist die Übertragung der e-Codex-Technologie auf eine europäische Agentur), Laufzeit zwei Jahre bis November 2018, Fördersumme rd. 2 Mio. €,
- e-Codex Plus (Nutzung der e-Codex-Architektur für Small Claims und das Europäische Mahnverfahren), Laufzeit zwei Jahre bis Juli 2019, Fördersumme rd. 2 Mio. €,
- IRI for Europe (Insolvenzregistervernetzung), Laufzeit zwei Jahre bis Juli 2019, Fördersumme rd. 1,2 Mio. €,
- EXEC und e-Evidence (Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und Beweismitteln), Laufzeit 2 Jahre bis Mitte 2018, Fördersumme gesamt rd. 3 Mio. €.

Die Projektkosten (Personal, Sachmittel, Reisekosten etc.) werden von der EU in einer Höhe von bis zu 80 % erstattet.

Es ist anvisiert, sich an einem oder mehreren neuen Projekten zur Fortsetzung des Projektes me-CODEX zu beteiligen, da absehbar ist, dass die geplante Übertragung der Verantwortlichkeit für die e-CODEX-Technologie auf eine EU-Agentur aufgrund der zeitlichen Abläufe bei der Rechtsetzung der Europäischen Union nicht bis zum Abschluss des Projektes me-CODEX abgeschlossen sein wird. Daher ist es erforderlich, die Nachhaltigkeit der Technologie im Projektweg weiter sicher zu stellen. Eine 100%ige Förderung durch die EU ist insoweit angekündigt, sodass die Sach- und Personalkosten des Einzelplans 04 vollständig und die Kosten des mit dem Projektmanagement beauftragten IT.NRW überwiegend refinanziert werden können.

Durch die Beteiligung an den Projekten konnten und können Einsparungen bei landeseigenen Entwicklungen in diesen Bereichen erzielt werden. Außerdem entstehen Effizienzvorteile durch die frühzeitige Mitwirkung bei der Erarbeitung künftiger (technischer) Standards, wodurch positive Kosteneffekte erzielt werden.

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Höhe der EU-Förderung ist im Rahmen des Haushaltsentwurfs auch für das Haushaltsjahr 2019 bei der für diese Verwendung eingerichteten Titelgruppe 62 ein Strichansatz vorgesehen.

4.4 ERV-Programm (Kapitel 04 210 Titelgruppe 63)

Das ERV-Programm (Programm eJustice) steht für die vollständige Digitalisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen und setzt sich aus den drei nachfolgend aufgeführten zentralen Bereichen zusammen:

- IT-Zentralisierung
- Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs
- Einführung der elektronischen Akte.

Die Umsetzung des Programms eJustice bedeutet für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die größte technische und organisatorische Änderung seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung. In den kommenden Jahren werden sukzessive 226 Gerichte und Behörden in einen zentralen IT-Betrieb überführt und - in großen Teilen parallel - wird bei diesen Gerichten und Behörden der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt. Hiervon werden rund 25.000 Bildschirmarbeitsplätze betroffen sein.

Um dies erfolgreich und im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen (vgl. 4.1) umzusetzen und dabei in der Übergangsphase eine leistungsfähige Justiz aufrecht zu erhalten, sind vielfältige und umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die bereits begonnen haben und in den kommenden Jahren fortzusetzen sind.

Die mit der schrittweisen Umsetzung im Jahr 2019 verbundenen Kosten sind im Haushaltsentwurf bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 63 veranschlagt und entfallen schwerpunktmäßig auf folgende Maßnahmen:

I. Einrichtung und Betrieb einer zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte erfordert die Schaffung der technischen Voraussetzungen innerhalb einer zentralen IT-Betriebsumgebung. Bei Einführung einer elektronischen Akte und Wegfall der Papierakten erhöhen sich die Anforderungen an die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz, zur Datensicherheit, zur zuverlässigen und revisionssicheren Ablage von Dokumenten, zur Realisierung von Zugriffsrechten sowie zur Ausfallsicherheit und Suche in großen Daten- und Dokumentenmengen. Die um die E-Akte erweiterte IT-Funktionalität der Justiz muss künftig nach Sicherheitsmaßstäben bereitgestellt werden, die ein zentraler IT-Betrieb ermöglicht. Gleichzeitig sind moderne IT-Betriebs- und Bereitstellungsprozesse zu realisieren, um die Sicherheit und Verfügbarkeit der IT weiter zu erhöhen. Im Mittelpunkt der künftigen zentralen IT-Struktur steht die justizeigene zentrale IT-Betriebsstelle, die der Justiz vom Landesbetrieb IT.NRW auf der Grundlage einer Vereinbarung am Standort Münster zur Nutzung überlassen wurde. Die Bereitstellung einer elektronischen Akte verbunden mit der technischen Anbindung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz an eine zentrale IT-Betriebsstelle der Justiz erfordert zudem eine sukzessive Erhöhung der Bandbreiten des Landesverwaltungsnetzes (LVN) für nahezu jede Dienststelle.

II. Bereitstellung einer elektronischen Aktenbearbeitung

Die Justiz hat bereits in der Vergangenheit entscheidende Schritte unternommen, um auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte vorbereitet zu sein. Ausgangspunkt war die Entwicklung eines Prototypen einer ergonomischen elektronischen Akte („e²A“). Damit konnte die Basis für eine durchgreifende und nutzerbezogene Aktenbearbeitung geschaffen werden. Die Software e²A ist auch im Haushaltsjahr 2019 unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb bei unterschiedlichen Justizbehörden fortzuentwickeln und funktional zu erweitern. Zugleich sind die vorhandenen IT-Fachverfahren der Justiz anzupassen, um elektronische Ein- und Ausgänge im Zusammenspiel mit einer

elektronischen Akte und einer integrierten elektronischen Vorgangssteuerung verarbeiten zu können. Darüber hinaus ist durch eine Weiterentwicklung auf der Basis serviceorientierter Architekturen eine weitgehende Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf die organisatorischen Konsequenzen des Gesetzes erfolgt die Entwicklung im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Der für Papiereingänge notwendige Medientransfer erfordert den Einsatz von Scannern. Dokumente sind für die Postverteilung und die Suche mit einer Texterkennungssoftware (OCR = Optical Character Recognition) in durchsuchbare Dokumente umzuwandeln. Ferner bedarf es eines IT-Systems zur Steuerung der verschiedenen Kommunikationskanäle und der für Postaus- und -eingänge notwendigen automatischen Bearbeitungsschritte (Zusammenführung, Konvertierung in ein einheitliches und durchsuchbares Format, automatisierte Zuordnung und Absenden von Dokumenten).

III. Arbeitsplatzausstattung

Die durchgängige Nutzung führender elektronischer Akten bedingt eine angepasste erweiterte Ausstattung der Hardware an den Arbeitsplätzen. Für die Bearbeitung elektronischer Akten sind größere Anzeigeflächen auf Bildschirmen und - zur Anbringung notwendiger elektronisch qualifizierter Signaturen - Signaturkarten und -lesegeräte erforderlich. Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind zur Arbeit am heimischen Arbeitsplatz geeignete mobile Geräte zur Verfügung zu stellen. Es bedarf zudem der Bereitstellung eines gesicherten Zugangs über das Weitverkehrsnetz, um die in der zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz gespeicherten Dokumente auch außerhalb der Diensträume aufrufen und bearbeiten zu können.

IV. Ertüchtigung der Sitzungssäle

Die 1.381 Sitzungssäle und die hierzu gehörenden 500 Beratungszimmer der Justiz sind für die Durchführung von Verhandlungen unter Nutzung elektronischer Akten entsprechend dem Projektfortschritt zu ertüchtigen. Es bedarf ergänzender IT-Ausstattung und der Bereitstellung der hierfür erforderlichen IT-Infrastruktur.

V. Qualifizierung

Die Anwenderinnen und Anwender sind für den Umgang mit elektronischen Akten zu qualifizieren.

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2019 in der Titelgruppe 63 Ausgaben in Höhe von rd. 42,5 Mio. € EUR aus.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

I. Ministerium (Kapitel 04 010)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 010	Bezeichnung	Entwurf 2019 (in TEUR)	Haushaltsplan 2018 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	8.368,6	7.192,0	+1.176,6	+16,4
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	1.913,0	2.146,0	-233,0	-10,9
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	130,0	-130,0	-100,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	30,0	105,0	-75,0	-71,4
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		10.311,6	9.573,0	+738,6	+7,7

1.1 Titel 526 10 (Kosten der Erfassung und Erforschung von Rechtstatsachen)

Die Justizforschung dient der Überprüfung und Optimierung meist neuerer Maßnahmen. Zur dauerhaften Einführung sollen nur solche Projekte gelangen, deren Mehrwert in einer wissenschaftlichen Evaluation belegt werden kann. Daneben dienen wissenschaftliche Erkenntnisse auch der Vorbereitung fachlicher Weiterentwicklungen. Im Haushaltsjahr 2019 sollen folgende Forschungsarbeiten weitergeführt bzw. begonnen werden:

- Erforschung der Ursachen für den Rückgang der Zivilprozesssachen bei den Amtsgerichten und Landgerichten seit dem Jahr 2004,
- Forschungsauftrag zu der Frage, welche Faktoren (bspw. Belegungszahlen, Überstunden, Behandlungssituation, Gefangenenklientel) im Vergleich der Justizvollzugsanstalten in NRW untereinander Auswirkungen auf Krankenstand in den Justizvollzugsanstalten haben,
- Evaluierung „Täter-Opfer-Ausgleich“,
- „Paralleljustiz“.

Der Haushaltsentwurf 2019 sieht - in Fortschreibung der Ansätze des Jahres 2018 - Mittel in Höhe von 160.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000 € vor.

1.2 Titel 539 00 (Durchführung der Ferienpraxis und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Im Rechtskundeunterricht der nordrhein-westfälischen Schulen werden den Schülerinnen und Schülern in 12 Doppelstunden die elementaren Regeln des rechtlichen Zusammenlebens vermittelt. Die hierzu eingerichtete Internetseite www.rechtskunde.nrw.de wird auch in Zukunft weiter ausgebaut. Begleitet wird dieses Angebot durch Printmedien, die an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter werden durch speziell für den Rechtskundeunterricht entwickelte Filme bei der Durchführung der Arbeitsgemeinschaften unterstützt. Für Unterrichtsmaterialien und Filme sind 130.000 € vorgesehen.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 210 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

1.3 Kapitel 04 010 Titel 546 10 (Nachwuchswerbung einschließlich Zeitungsanzeigen)

Die für die Nachwuchsgewinnung maßgeblichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. So ist z.B. die Anzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare seit dem Jahr 1999 um rund 40 % zurückgegangen. Aufgrund der sich daraus ergebenden zunehmenden Konkurrenz im Wettbewerb um geeignetes Personal hat sich die Nachwuchsgewinnung zu einer der großen Herausforderungen unserer Zeit entwickelt. Um den sich stellenden Problemen in allen Berufsfeldern der Justiz sachgerecht begegnen und kontinuierlich die erforderliche Anzahl an geeigneten Nachwuchskräften rekrutieren zu können, bedarf es eines engagiert betriebenen Personalmarketings. Mit dem Haushaltsplan 2018 ist der im Ministerialkapitel vorgesehene Ansatz zur Finanzierung der (kapitel)übergreifend erforderlichen Maßnahmen auf rd. 1 Mio. € erhöht worden. Der Entwurf 2019 sieht die notwendige Fortschreibung des Ansatzes vor.

Weitere Ausgaben für die Nachwuchswerbung sind bei den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240, 04 250 sowie 04 410 veranschlagt.

1.4 Titel 631 00 (Kostenausgleich für Verfahren vor dem EGMR)

Die Grundlage für die Zahlungsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zum Bund bei Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland findet sich in § 4 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen vom 5. September 2006 (LastG). Erfolgt die Verurteilung wegen einer Verletzung von Verpflichtungen durch die Gerichte, ist ausweislich § 4 Abs. 1 LastG für die Lastenzuordnung das Gericht der Instanz maßgeblich, das die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Hat ein Gericht des Bundes die Entscheidung des Gerichts eines Landes bestätigt, tragen der Bund und das betroffene Land die Lasten je zur Hälfte. Bei Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit sowohl bei Gerichten des Bundes als auch eines Landes werden die Lasten nach § 4 Abs. 2 LastG im Verhältnis der Anteile der beteiligten Gerichte an der Verfahrensdauer getragen.

Nach Einführung innerstaatlicher Rechtbehelfe dürften Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer in Zukunft allenfalls in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten sein.

Im Hinblick auf mögliche Erstattungsverlangen des Bundes aufgrund von Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), in den derzeit beim EGMR anhängigen, das Land Nordrhein-Westfalen betreffende Verfahren zu Fragestellungen aus dem Familien-, dem Strafprozess- und dem Strafvollzugsrecht, in denen eine Verurteilung zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, sieht der Haushaltsentwurf - in Fortschreibung der Ansätze des Jahres 2018 - Mittel in Höhe von 100.000 Euro vor.

1.5 Titel 632 40 (Anteil des Landes an den Kosten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter)

Durch Staatsvertrag der Länder wurde die Länderkommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die gemeinsam mit der Bundesstelle die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bildet. In der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission geregelt. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung durfte der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter jährlich maximal 300.000 Euro betragen. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von maximal 100.000 Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000 Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder getragen wird. Die

Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Als Reaktion auf Kritik von verschiedenen Seiten an der finanziellen Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter - auch auf internationaler Ebene - wurde eine Erhöhung des Länderanteils zum 1. Januar 2015 auf 540.000 Euro beschlossen. Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich - ausgehend von dem Königsteiner Schlüssel für 2017 (21,14355 %) - ein Betrag von 76.116,78 Euro (= 360.000 Euro * 21,14355 %).

Der Haushaltsentwurf sieht - in Fortschreibung der Ansätze des Jahres 2018 - für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 80.000 Euro vor.

1.6 Titel 687 00 (Anteil des Landes an den Kosten des Büros für Euregionale Zusammenarbeit in Maastricht)

Im Jahr 2004 hat das Büro für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) offiziell seine Tätigkeit aufgenommen. Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten BES ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft, aber auch durch gestiegene grenzüberschreitende Kriminalität geprägten EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie – vor allem – eine an gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren. Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen.

Die Einrichtung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 01. Oktober 2008 durch die Abordnung eines Verbindungsstaatsanwalts unterstützt wird, hat sich aus fachlicher Sicht bewährt. Nach einhelliger Auffassung in Fachkreisen konnte die sonst ausgesprochen langsame und schwerfällige Rechtshilfe-Zusammenarbeit mit den beiden Staaten durch die Tätigkeit des Verbindungsbeamten des BES wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Angesichts dessen sind der Fortbestand der Einrichtung und die weitere Entsendung eines Verbindungsbeamten geboten. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit einigen Jahren an den Personalkosten im Unterstützungsbereich sowie an den Sachkosten des BES. Die Betriebskosten des BES sind in den letzten Jahren regelmäßig gestiegen. Bereits mit dem Haushalt 2018 erfolgte in Anpassung an die Kostenentwicklung eine moderate Steigerung des Mittelansatzes um 10.000 € auf 65.000 €. Der Haushaltsentwurf 2019 sieht zur Finanzierung des nordrhein-westfälischen Anteils eine weitere Steigerung um 5.000 € auf nunmehr 70.000 € vor.

1.7 Titel 632 51 (Anteil des Landes an den Kosten des Betriebs und der Nutzung eines Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie an den Kosten der gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder)

Der Haushaltsentwurf 2019 enthält erneut Mittel für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat die Bereitstellung und den Betrieb eines länderübergreifend genutzten Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen. Zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wurde darüber hinaus in Hessen eine länderübergreifende Überwachungsstelle eingerichtet, die eingehende Systemmeldungen entgegennimmt und im Hinblick auf notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Bei Kapitel 04 010 Titel 632 51 sind für das Jahr 2019 erneut Haushaltsmittel in Höhe von 800.000 € veranschlagt.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2019	2018	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	111	71	26	7	215	208	+7
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	14	34	1	53	54	-1
Zwischensumme	115	85	60	8	268	262	+6
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte	7	2	2		11	11	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	122	87	62	8	279	273	+6
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggf. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt. Nachfolgend wird die Einrichtung neuer Stellen erläutert.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vgl. der Laufbahngruppe 1.2
(kw zum 31.12.2023)

Begründung:

Mit der Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen im Einzelplan 04 erfolgt eine weitere Fokussierung auf die erfolgreiche Umsetzung des Großprojekts eJustice, das die Justiz in den kommenden Jahren prägen wird. Das Ministerium nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Mit dem zunehmenden Projektfortschritt entstehen neue zentrale Aufgaben, deren Umsetzung einen erhöhten Koordinationsaufwand erfordert. Hierzu bedarf es auch zusätzlicher Kräfte im Unterstützungsbereich, deren Beschäftigung mit den neuen Stellen ermöglicht werden soll. Die Stellen werden befristet bis Ende 2023 eingerichtet. Auf die entsprechenden Erläuterungen zu den Kapiteln 04 210 bis 04 250 wird im Übrigen verwiesen

II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)

Sachhaushalt

Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 020	Bezeichnung	Entwurf 2019 (in TEUR)	Haushaltsplan 2018 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-	-
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-	-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	-	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	-	-	-	-
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-17.993,4	-14.093,4	-3.900,0	-27,7
Summe		-17.993,4	14.093,4	-3.900,0	-27,7

Im Zuge der Einführung von EPOS.NRW sind bereits mit dem Haushalt 2016 sämtliche Mittel der Hauptgruppen 5 – 8 in die Fachkapitel umgesetzt worden. Im Kapitel 04 020 verbleiben lediglich die Ausgaben für die Gewährung von Beihilfen (Personalausgaben) sowie Globale Minderausgaben.

III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 210	Bezeichnung	Entwurf 2019 (in TEUR)	Haushaltsplan 2018 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.073.228,7	1.059.986,8	+13.241,9	+1,2
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	6.185,6	6.185,6	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	5.995,7	5.280,0	+715,7	+13,6
HGr. 8	Sonstige Investitionen	62.495,3	54.568,3	+7.927,0	+14,5
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		1.147.905,3	1.126.020,7	+21.884,6	+1,9

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Wegen der Entwicklung der Auslagen in Rechtsachen und der Betreuervergütungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen.

1.2.1 Kapitel 04 210 Titel 525 01 (Ausbildung der Bediensteten)

Dieser Titel weist die Haushaltsmittel (rd. 3,2 Mio. €) für die Ausbildung des Personals in allen Laufbahngruppen aus. Veranschlagt sind auch die Reisekosten und Trennungsschadensentschädigungen, die im Rahmen der Ausbildung zu zahlen sind. Der Ansatz wurde mit Blick auf eine Anhebung der Referentenvergütung um 0,4 Mio. € erhöht.

1.2.2 Kapitel 04 210 Titel 539 00 (Durchführung der praktischen Studienzeit und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Bei dieser Haushaltsstelle sind für die Durchführung des Rechtskundeunterrichts an Schulen sowie für die praktische Studienzeit gemäß § 8 JAG Haushaltsmittel in Höhe von 850.000 Euro veranschlagt. Seit 2016 umfasst der Haushaltsansatz auch die Mittel für die Durchführung der im Rahmen der Integrationsmaßnahmen der Landesregierung angebotenen Basiskurse „Rechtskunde für jugendliche Geflüchtete“. Die Mittel werden zur Zahlung der Vergütungen von Lehrkräften für den erteilten Unterricht sowie zur Begleichung der entstehenden Fahrtkosten benötigt. Im Rechtskundeunterricht wird bei den Schülerinnen/Schülern sowie

den jugendlichen Geflüchteten Verständnis für den Rechtsstaat geschaffen, zugleich werden ihnen die elementaren Regeln des Zusammenlebens (in Deutschland) vermittelt.

1.2.3 Kapitel 04 210 Titel 547 13 (Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement)

Die Ausgaben für den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind mit dem Haushalt 2018 bei der vorgenannten Haushaltsstelle zusammengefasst worden (bis 2018: Titel 545 10 und 545 20). Mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das Gesundheitsmanagement erstmals auf Gesetzesebene verankert (§ 76 LBG NRW) und damit dessen zentrale Bedeutung im Dienstrecht betont. § 76 Abs. 3 LBG NRW geht dabei davon aus, dass „jede Behörde“ systematisches Gesundheitsmanagement betreibt. Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen bedarf es entsprechender Sachmittel. Der Haushaltsentwurf sieht - wie im Vorjahr - einen Ansatz in Höhe von rd. 1,5 Mio. € vor.

1.3 HGr. 6 Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel 04 210 Titel 684 51 (Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten)

In der Justiz werden derzeit Projekte mit dem Ziel einer gerichts-/behördennahen Kinderbetreuung durchgeführt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dabei sollen jedoch keine justizeigenen Einrichtungen betrieben, sondern Belegmodelle in bestehenden Einrichtungen externer Träger durchgeführt werden. Alle Modelle setzen dauerhafte finanzielle Beiträge der Justiz voraus, wobei eine Finanzierung für fünf Jahre gesichert sein soll, um den Eltern die notwendige Planungssicherheit zu geben. Die Justiz übernimmt für die in Anspruch genommenen Plätze in der Regel den sog. Trägeranteil, die Eltern zahlen den Elternbeitrag sowie evtl. anfallende Kosten für die Verpflegung der Kinder. Es sind Haushaltsmittel in Höhe von 64.700 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 111.000 € vorgesehen. Die ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung soll den Abschluss einer mehrjährigen Kooperationsvereinbarung bei dem Amtsgericht Dortmund ermöglichen.

1.4 HGr. 7 Bauinvestitionen

Die bei Titel 711 13 etatisierten Haushaltsmittel sind für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die Reinvestition hinsichtlich schon bestehender Maßnahmen vorgesehen. Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen im Innen- und Außenbereich.

1.5 HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen

Die bei Titel 812 10 veranschlagten Mittel sind in Höhe von rund 900.000 € für Erstausstattungsmaßnahmen vorgesehen. Dieser Ansatz berücksichtigt insbesondere die geplante Ausstattung der Neubauten für die Amtsgerichte in Gummersbach und Werl.

1.6 Titelgruppe 63 ERV-Programm

In dieser Titelgruppe sind die Sachmittel für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte gemäß dem ERV-Masterplan veranschlagt. Für das Jahr 2019 sind sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 22,6 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 19,8 Mio. € vorgesehen. Die Mittel für den elektronischen Rechtsverkehr werden mit dem Haushalt 2019 um rd. 13,2 Mio. € erhöht. Auf die Ausführungen unter Abschnitt B III 4.4 wird Bezug genommen.

1.7 Titelgruppe 64 Ausgaben für die Informationstechnik

Die Mittel für die Informationstechnik im Übrigen sind bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2019 sieht sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 49,4 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 38,8 Mio. € vor.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. III. 4.2 „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2019	2018	
Planmäßige Beamte und Richter	3.825	2.436	4.406	1.458	12.125	12.078	+47
Richterinnen und Richter auf Probe	138				138	138	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8	191	4.155	80	4.434	4.395	+39
Zwischensumme	3.971	2.627	8.561	1.538	16.697	16.091	+86
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter		720			720	719	+1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		6	166	1	173	171	+2
insgesamt	3.971	3.353	8.727	1.539	17.590	17.501	+ 89
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	2		2	22	-20
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1		1	4	-3
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		647	389	10	1046	997	+49
Auszubildende und Berufspraktikanten	4.240		1.113		5.353	5113	+240

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 2 Planstellen Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Landgericht (BesGr. R 2)
- +10 Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1)
- +16 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2
- + 6 Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen dem Abbau der Belastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

b)

- + 6 Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1),
kw zum 31.12.2023
- + 1 Planstelle Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2023
- + 2 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2024
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2,
kw zum 31.12.2022
- +23 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2,
kw zum 31.12.2023
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1,
kw zum 31.12.2021
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1,
kw zum 31.12.2024

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen und Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

c)

- + 2 Planstellen Justizamtfrau/Justizamtman (BesGr. A 11) - ohne Besoldungsaufwand -

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Deckung des Mehrbedarfs an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 215	Bezeichnung	Entwurf 2018 (in TEUR)	Haushaltsplan 2017 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	53.806,2	50.967,5	+2.838,7	+5,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-	-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	928,4	162,0	+766,4	+473,1
HGr. 8	Sonstige Investitionen	621,3	943,9	-322,6	-34,2
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		55.355,9	52.073,4	+3.282,5	+6,3

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Der Bereich der Sachmittel wird im Kapitel 04 215 im Wesentlichen durch die sächlichen Verwaltungsausgaben bestimmt. Den größten Ausgabenblock stellen hier die Auslagen in Rechtssachen mit rd. 27 Mio. € dar. Wegen der allgemeinen Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Des Weiteren ist auf die Ausgaben für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen im Umfang von rd. 14,7 Mio. € zu verweisen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2019	2018	
Planmäßige Beamte und Richter	1.329	784	832	255	3.200	3.154	+46
Richterinnen und Richter auf Probe	39				39	39	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6	58	1.045	33	1.142	1.128	+129
Zwischensumme	1.374	842	1.877	288	4.381	4.321	+60
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
insgesamt	1.374	842	1.877	288	4.381	4.321	+60
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte					-	6	-6
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					-	1	-1
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					-	-	-
Auszubildende und Berufspraktikanten					-	-	-

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 5 Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- +20 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- +10 Planstellen Amtsanwältin/Amtsanwalt (BesGr. A 12)
- + 4 Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen dem Abbau der Belastung sowie aktuellen Kriminalitätsentwicklungen bei den Staatsanwaltschaften.

b)

- + 2 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- + 2 Planstellen Justizsekretärin/Justizsekretär (BesGr. A 6)

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Einrichtung von zwei weiteren Häusern des Jugendrechts.

c)

- + 6 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2023
- + 2 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2023
- + 1 Planstelle Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2024
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, kw zum 31.12.2022
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, kw zum 31.12.2023
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1, kw zum 31.12.2021
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1, kw zum 31.12.2024

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen und Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 220	Bezeichnung	Entwurf 2019 (in TEUR)	Haushaltsplan 2018 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	15.616,9	14.450,7	+ 1.166,2	+ 8,1
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	315,0	130,0	+ 185,0	+ 142,3
HGr. 8	Sonstige Investitionen	120,0	249,1	- 129,1	- 51,8
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		16.051,9	14.829,8	+ 1.222,1	+ 8,2

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2018	2017	
Planmäßige Beamte und Richter	545	44	56	44	689	680	+ 9
Richter/Richterinnen auf Probe	10				10	10	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2	33	397	13	445	431	+ 14
Zwischensumme	557	77	453	57	1.144	1.121	+ 23
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	557	77	453	57	1.144	1.121	+ 23
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 1 Planstelle Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht (BesGr. R 3), kw zum 31.12.2021
- + 2 Planstellen Richterin/Richter am Oberverwaltungsgericht (BesGr. R 2), kw zum 31.12.2021
- + 3 Planstellen Richterin/Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- + 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, kw zum 31.12.2021

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen und Stellen dienen der Bewältigung der Klagewelle in Asylverfahren.

b)

- + 3 Planstellen Richterin/Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2024
- + 2 Planstellen Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2024
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, kw zum 31.12.2023
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1, kw zum 31.12.2021
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1, kw zum 31.12.2024

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen und Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 230	Bezeichnung	Entwurf 2019 (in TEUR)	Haushaltsplan 2018 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.749,3	2.765,3	- 16,0	- 0,58
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	102,5	--	+ 102,5	+ 100,00
HGr. 8	Sonstige Investitionen	70,0	70,0	--	--
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		2.921,8	2.835,3	+ 86,5	+ 3,05

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2019	2018	
Planmäßige Beamte und Richter	160	34	33	3	230	225	+ 5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		9	64	11	84	80	+ 4
Zwischensumme	160	43	97	14	314	305	+ 9
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	160	43	97	14	314	305	+ 9
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

- + 3 Planstellen Richterin/Richter am Finanzgericht (BesGr. R 2), kw zum 31.12.2024
- + 2 Planstellen Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (BesGr. A 9),
kw zum 31.12.2024
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2,
kw zum 31.12.2023
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1,
kw zum 31.12.2021
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1,
kw zum 31.12.2024

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen/Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 240	Bezeichnung	Entwurf 2019 (in TEUR)	Haushaltsplan 2018 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	23.568,4	24.385,8	- 817,4	- 3,4
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	1.029,0	755,0	+ 274,0	+ 36,3
HGr. 8	Sonstige Investitionen	165,8	164,0	+ 1,8	- 1,1
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		24.763,2	25.304,8	- 541,6	- 2,1

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2019	2018	
Planmäßige Beamte und Richter	216	77	50	21	364	355	+ 9
Richter/Richterinnen auf Probe	2				2	8	- 6
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		16	321	5	342	343	- 1
Zwischensumme	218	93	371	26	708	706	+ 2
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	218	93	371	26	708	706	+ 2
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 3 Planstellen Richterin/Richter am Arbeitsgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2024
- + 2 Planstellen Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (BesGr. A 9),
kw zum 31.12.2024
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe
1.2, kw zum 31.12.2023
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe
1.1, kw zum 31.12.2021
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1,
kw zum 31.12.2024

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen und Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

VIII. Landessozialgerichte und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 250	Bezeichnung	Entwurf 2019 (in TEUR)	Haushaltsplan 2018 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	58.225,6	57.649,6	+ 576,0	+ 1,0
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	12,0	15,0	- 3,0	- 20,0
HGr. 7	Bauinvestitionen	506,5	285,0	+ 221,5	+ 77,7
HGr. 8	Sonstige Investitionen	168,0	165,0	+ 3,0	+ 1,8
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		58.912,1	58.114,6	+ 797,5	+ 1,4

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2019	2018	
Planmäßige Beamte und Richter	336	55	85	21	497	491	+6
Richter/Richterinnen auf Probe	15				15	15	--
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		8	424	27	459	452	+7
Zwischensumme	351	63	509	48	971	958	+13
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	351	63	509	48	971	958	+13
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

- + 3 Planstellen RichterIn/Richter am Sozialgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2024
- + 2 Planstellen RegierungsinspektorIn/Regierungsinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2024
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, kw zum 31.12.2023
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1, kw zum 31.12.2021
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1, kw zum 31.12.2024

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen/Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 410	Bezeichnung	Entwurf 2019 (in TEUR)	Haushaltsplan 2018 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	288.389,5	281.070,2	+ 7.319,3	+ 2,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	40.454,6	41.379,8	- 925,2	- 2,2
HGr. 7	Bauinvestitionen	8.121,8	8.125,0	- 3,2	0,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	9.285,9	8.246,8	+ 1.039,1	+ 12,6
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		346.251,8	338.821,8	+ 7.430,0	+ 2,2

Die Jahresdurchschnittsbelegung lag im Jahr 2017 bei

- den Justizvollzugsanstalten des Landes bei 15.669 Gefangenen
- den Jugendarrestanstalten bei 128 Arrestantinnen und Arrestanten
- insgesamt bei 15.797.

Wesentliche Ausgabenblöcke im Kapitel 04 410 stellen die Haushaltsmittel für die Mieten und Pachten sowie Nebenkosten der Gebäude (rd. 200 Mio. €), die Versorgung der Gefangenen (rd. 46 Mio. €) sowie die Bereiche Arbeit (rd. 46 Mio. €) und Bildung der Gefangenen (rd. 16 Mio. €) dar.

Die Mittel der Hauptgruppe 7 sind vorgesehen für die Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen. Darunter fallen insbesondere bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur.

1.2 Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten psychisch kranker Gefangener - Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten (PIB)

Die Prävalenz psychischer Erkrankungen übersteigt bei Inhaftierten diejenige der Normalbevölkerung um ein Vielfaches. Nach den Ergebnissen einer umfassenden Metastudie ist bei 21 bis 88 % aller Inhaftierten in Europa mindestens ein psychiatrisches Krankheitsbild diagnostizierbar, das mittels des Diagnoseschlüssels ICD 10 zuzuordnen ist (bei 4% der

Inhaftierten finden sich z. B. manifeste Psychosen und bei 10 bis 12 % endogene oder neurotische Depressionen).

Im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen besteht seit 2006 eine stationäre Behandlungsabteilung für psychisch kranke Gefangene. Diese soll nach entsprechend vorzunehmenden Umstrukturierungen nur noch für psychiatrische Akutbehandlungen von Gefangenen genutzt werden, um den diesbezüglichen, dringend erforderlichen Bedarf zu decken.

Neben der stationären ist auch die Betreuung psychisch kranker Gefangener im ambulanten Bereich erheblich zu verbessern. Daher ist vorgesehen, ambulant in den Justizvollzugsanstalten zukünftig eine Psychiatrisch Intensivierte Behandlung (PIB) für die Gruppe von (auch suizidgefährdeten) Gefangenen durchzuführen, die einer intensiveren Behandlung bedürfen.

Ein umfassendes Konzept der PIB ist in Zusammenarbeit mit externen Experten in Anlehnung an die Konzeption Psychiatrischer Tageskliniken fertiggestellt worden. Es sieht eine besondere Betreuung von schwerwiegend psychisch chronisch kranken Gefangenen - auch prä- oder poststationär - vor. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Betreuung suizidgefährdeter Gefangener als Bestandteil der PIB vorgesehen.

Die Pilotierung des PIB wurde in 2018 zunächst in zwei Justizvollzugsanstalten angestoßen. In 2019 soll die PIB in weiteren Anstalten eingeführt werden. Hierfür sieht der Haushaltsentwurf zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,5 Mio. € bei Titel 427 60 vor. Die im Rahmen der Pilotierung gewonnenen Erfahrungen sollen bei der sukzessiven Implementierung der Maßnahme in weiteren Anstalten ab 2019 Berücksichtigung finden. Es wird angestrebt, bis 2023 alle Anstalten ans Netz zu nehmen.

1.3 Arbeit und Bildung der Gefangenen

1.3.1 Grundlagen

Die Beschäftigung der Gefangenen zählt zu einer der Maßnahmen, die dem Vollzug gesetzlich (§ 3 StVollzG NRW, § 3 JStVollzG NRW) auferlegt sind. Sie bildet eine wesentliche Behandlungsmaßnahme, um die Gefangenen darin zu unterstützen bzw. zu befähigen, sich zukünftig erfolgreich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Dafür soll der Justizvollzug insbesondere in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens Sorge tragen, dass arbeitsfähige Gefangene eine Arbeit ausüben können bzw. angemessen beschäftigt werden. Ferner sollen alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Geeignete Gefangene erhalten Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§§ 5, 29, 30, 31, 58, 94 StVollzG NRW).

Die Verwirklichung des Förderungs- und Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug (§ 29 JStVollzG NRW) erfolgt insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtete qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit vorrangig an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilzunehmen. Im Übrigen sind sie zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die gegenwärtige Situation auf dem freien Arbeitsmarkt unterstreicht nachdrücklich den Wert einer qualifizierten Berufsausbildung für die Eingliederung der Entlassenen in den Arbeitsprozess. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird daher auch weiterhin ein besonderer Schwerpunkt der Vollzugskonzeption des Landes bleiben.

Zudem verpflichtet auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 31 SVVollzG NRW) den Justizvollzug, den Untergebrachten Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) anzubieten.

Alle im Justizvollzug bestehenden Beschäftigungsformen - Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische und berufliche Ausbildung und Weiterbildung - dienen ausschließlich dem Ziel, den Gefangenen/Untergebrachten Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, mithin ihre Startchancen auf dem Gebiet der beruflichen Reintegration und damit der Eingliederung in die Gesellschaft zu verbessern.

Zur Erfüllung des Beschäftigungs- und Bildungsauftrags sind in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Betriebe (Eigen- und Unternehmerbetriebe) sowie die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet. In den Eigenbetrieben, die die Justizverwaltung in eigener Regie führt, werden vornehmlich Arbeiten für den Bedarf der Justizvollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden ausgeführt. Als Eigenbetriebe sind u.a. Schlossereien, Schreinereien und Druckereien sowie Bäckereien und Wäschereien eingerichtet. In Betrieben privater Unternehmen innerhalb der

Justizvollzugsanstalten (Unternehmerbetrieben) werden die Gefangenen überwiegend mit industriellen Arbeiten (u.a. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie Kunststoffverarbeitung) beschäftigt. Darüber hinaus wird eine große Zahl von Gefangenen - insbesondere im offenen Vollzug - außerhalb der Anstalten bei privaten Unternehmen bzw. Auftraggebern zu Arbeiten eingesetzt.

1.3.2 Beschäftigungsübersicht

Von den zur Arbeit verpflichteten bzw. freiwillig hierzu bereiten Gefangenen werden arbeitstäglich durchschnittlich 9.266 Gefangene beschäftigt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von rd. 59 %.

In den von den Justizvollzugsanstalten unterhaltenen Eigenbetrieben werden etwa 15 % der beschäftigten Gefangenen eingesetzt; in den Versorgungseinrichtungen der Vollzugsanstalten (Küche, Kammer, Reinigungsarbeiten usw.) weitere rd. 31 %, in Unternehmerbetrieben 12 % und bei Außenarbeiten 7% der beschäftigten Gefangenen. Durchschnittlich rd. 5,5 % der beschäftigten Gefangenen werden mit dem Ziel ihrer Integration in einen normalen Arbeitsprozess vorübergehend arbeitstherapeutisch angeleitet und beschäftigt. An Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung nehmen arbeitstäglich etwa 2.072 Gefangene (rd. 22,5 % der Beschäftigten) teil. Von der Möglichkeit, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 31 Abs. 1 StVollzG NRW, § 29 Abs. 4 JStVollzG NRW) nachzugehen, machen arbeitstäglich rd. 6,5 % der beschäftigten Gefangenen Gebrauch.

1.3.3 Einnahmen der Arbeitsverwaltung

Der Schwerpunkt der Einnahmen im Justizvollzugsbereich liegt bei den Betriebseinnahmen aus der Arbeitsverwaltung (Titel 125 10, 125 20 und 125 30; Ansatz 2019: rd. 34 Mio. €).

Die Einnahmen sind unmittelbar abhängig von der Beschäftigungslage, die in hohem Maße auch von der konjunkturellen Entwicklung auf dem freien Arbeitsmarkt beeinflusst wird.

1.3.4 Ausgabenschwerpunkte der Arbeitsverwaltung

Titel 514 70 (Verbrauchsmittel, insbesondere Ausgaben für Rohstoffe)

Eine ausreichende Ausstattung mit Rohstoffen bildet die Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsbetriebe. Für die mit dem Arbeitsbetrieb zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere der Beschaffung von Rohstoffen sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 514 70 einen Ansatz in Höhe von rd. 17,8 Mio. € vor.

Titel 636 10 und 681 70 (Arbeitslosenversicherung und Arbeitsentgelt für Gefangene)

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung für Gefangene werden sich im Jahre 2019 voraussichtlich auf rd. 8,25 Mio. €, die Ausgaben für das Arbeitsentgelt auf 23,7 Mio. € belaufen. Die Ausgaben entstehen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§§ 345, 347 SGB III; § 32 StVollzG NRW, § 30 JStVollzG NRW sowie § 32 SVVollzG NRW) und sind daher von der Landesjustizverwaltung nicht beeinflussbar.

Titel 812 70 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Zur Neuausstattung und Modernisierung der Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten sollen im Haushaltsjahr 2019 Investitionsmittel in Höhe von 1,9 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

1.3.5 Ausgabenschwerpunkte bei der Bildung der Gefangenen

Titel 547 80 (Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen pp.)

Mit Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2003 ist die bis Ende 2002 erfolgte Kofinanzierung der Bundesagentur für Arbeit bezüglich beruflicher Bildungsmaßnahmen entfallen. Dieser Entwicklung ist in den vergangenen Jahren angesichts der Notwendigkeit zur Konsolidierung des Landeshaushalts durch Zentralisierung und Straffung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung begegnet worden. Um die Vorgaben des Straf- und Jugendstrafvollzugsgesetzes erfüllen zu können, beträgt der Mittelansatz rd. 6,7 Mio. €.

Insoweit ergibt sich eine Kürzung gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,57 Mio. €. Diese resultiert aus dem Verzicht auf die Verlängerung der Verträge mit den externen Trägern der beruflichen Bildungsmaßnahmen für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Geldern und Heinsberg. In den beiden vorgenannten Justizvollzugsanstalten wird die berufliche Bildung nach Beendigung der Verträge mit eigenen Bediensteten des Werkdienstes durchgeführt. Zu diesem Zweck sieht der Haushaltsentwurf die Einrichtung von 42 zusätzlichen Planstellen des Werkdienstes vor.

Titel 632 80 (Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis)

Der Pilotbetrieb der Lernplattform elis - E-Learning im Strafvollzug - hat im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2015 begonnen. Bis zum Ende des Jahres 2018 sollen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes 340 Lernplätze eingerichtet werden.

Zur Nutzung des E-Learnings über die Lernplattform erfolgte bereits zum 01.01.2015 ein Beitritt des Landes zu einem bestehenden Verwaltungsabkommen der Nutzungsländer. Zur Umsetzung des Projekts stehen für das Haushaltsjahr 2019 Haushaltsmittel im Betrag von 247.000 € zur Verfügung.

Titel 681 80 (Ausbildungsbeihilfe für Gefangene)

Die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen haben gemäß § 32 Abs. 2 StVollzG NRW sowie § 30 Abs. 2 JStVollzG NRW einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 beträgt rd. 6 Mio. €.

1.4 Entlassungsvorbereitungen

Titel 547 53 (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration)

Zur Reduzierung von Rückfallquoten ist die berufliche Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener eine besonders schwierige, gleichzeitig aber auch eine besonders Erfolg versprechende Aufgabe. Mit einem systematischen Übergangsmanagement sollen die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug gesichert, Zugänge zu Arbeit und (Folge-) Ausbildung geschaffen und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen stabilisiert werden, um

erneute Straffälligkeit vermeiden zu können. Dies erfolgt durch eine Anpassung des modernen Handlungskonzeptes „Case-Management“ an die Besonderheiten des Strafvollzuges und umfasst unter anderem die Schaffung einer über den Entlassungszeitpunkt hinausweisenden Reintegrationsplanung, den Ausbau regionaler und überregionaler Netzwerke sowie eine kooperativ zu erbringende Nachsorge für (ehemalige) Gefangene unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure und kompetenter Dritter.

Für das Übergangsmanagement im Bereich der beruflichen Bildung der Gefangenen sieht der Haushaltsentwurf 2019 bei Kapitel 04 410 Titel 547 53 Haushaltsmittel in Höhe von 1,7 Mio. € vor.

Titel 684 50 (Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest)

Im Bereich des Jugendarrests wurde mit dem Haushalt 2011 erstmals die Möglichkeit zur Implementierung eines Übergangsmanagements im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen eingeräumt, das vollzugsinterne Förderungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen in Kooperation mit allen relevanten Partnern der Straffälligenhilfe und Jugendhilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt anstrebt. Auf der Grundlage der im Jahre 2012 u.a. unter Einbeziehung von Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erstmals erarbeiteten Förderrichtlinien und in Verbindung mit dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 9 JAVollzG NRW, wurde die Begleitung der zur Entlassung anstehenden Arrestantinnen und Arrestanten in das lokale reguläre Hilfssystem am Entlassungswohnort geeigneten Projektträgern übertragen. Anfang des Jahres 2017 sind die Förderrichtlinien überarbeitet und neu gefasst worden.

Zur Umsetzung der Maßnahme stehen bei Titel 684 50 Haushaltsmittel in Höhe von 237.000 € zur Verfügung.

1.5 Haus der intensiv-pädagogischen Betreuung im Jugendvollzug (Titel 547 56)

Im Zeitraum 2012 bis 2014 ist die gesetzlich mögliche alternative Vollzugsform des Jugendstrafvollzugs in freien Formen (§ 15 JStVollzG NRW) in einem Modellprojekt erprobt worden.

Das Modellprojekt war auf die Dauer von drei Jahren angelegt, musste im Jahr 2014 jedoch vorzeitig beendet werden. Es ist während der Laufzeit zur Effizienzkontrolle und Qualitätssicherung wissenschaftlich evaluiert worden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begleitforschung durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in Mainz in Kooperation mit dem Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist nunmehr eine alternative Vollzugsform im Jugendvollzug möglichst unter alleiniger Trägerschaft der Landesjustizverwaltung und zwar in der JVA Heinsberg konzeptionell angedacht. Bei diesem Projekt handelt es sich jedoch nicht um einen klassischen Vollzug in freien Formen sondern um eine unselbständige "intensiv-pädagogische Abteilung", die unter der alleinigen Trägerschaft der Justizverwaltung stehen soll.

Nachdem mit dem Haushalt 2018 die haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, laufen derzeit die Planungen zur Umsetzung des Projekts. Zur Durchführung des Projekts sieht der Landeshaushalt bei Titel 547 56 im Kapitel 04 410 Haushaltsmittel in Höhe von 247.000 € vor.

1.6 Haftverkürzung

Bis zum Haushaltsjahr 2017 wurden im Kapitel 04 410 Titel 684 40 (Zuwendungen zur Haftverkürzung an freie Träger) Haushaltsmittel in Höhe von 318.400 € für das Projekt Haftverkürzung etatisiert. Die Haftverkürzung bezieht sich dabei sowohl auf die Untersuchungshaftverkürzung als auch die Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen, jeweils im Erwachsenenbereich.

Seit dem Haushaltsjahr 2018 ist die jährliche Förderung über Zuwendungen durch einen Regelbetrieb mit entsprechenden Dienstleistungsverträgen abgelöst werden. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Haushaltsentwurf bei Titel 547 55 weiterhin einen Ansatz in Höhe von 318.400 €.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2019	2018	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	364	838	7.172		8.374	8.219	+ 155
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	66	90	511		667	662	+ 5
Zwischensumme	430	928	7.683		9.041	8.881	+ 160
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	430	928	7.683		9.041	8.881	+ 160
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		97	1.084		1.181	904	+ 277
Auszubildende und Berufspraktikanten			50		50	50	

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 6 Planstellen Regierungsrätin/ Regierungsrat (BesGr. A 13 EA) - Psychologin/
Psychologe
- + 5 Planstellen Regierungsinspektorin/ Regierungsinspektor (BesGr. A 9)
- + 4 Planstellen Sozialinspektorin/ Sozialinspektor (BesGr. A 9)
- + 63 Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/ Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7)
- + 10 Planstellen Oberwerkmeisterin/ Oberwerkmeister (BesGr. A 7)
- + 1 Planstelle Regierungssekretärin/ Regierungssekretär (BesGr. A 6)

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Verstärkung eines sicherheits- und zukunftsorientierten Behandlungsvollzuges.

b)

- + 7 Planstellen Regierungsrätin/ Regierungsrat (BesGr. A 13 EA)

Begründung:

Die neuen Planstellen sind für die Erweiterung der juristischen Kapazitäten in den Justizvollzugsanstalten vorgesehen.

c)

- + 42 Planstellen Oberwerkmeisterin/ Oberwerkmeister (BesGr. A 7)

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der schrittweisen Umstellung der beruflichen Bildung der Gefangenen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkdienstes.

d)

- + 5 Stellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.2

Begründung:

Die neuen Stellen sind für die Umsetzung der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger bestimmt.

e)

- + 1 Planstelle Regierungsdirektorin/ Regierungsdirektor (BesGr. A 15)
- ohne Besoldungsaufwand - Psychologin/ Psychologe
- + 2 Planstellen Oberregierungsrätin/ Oberregierungsrat (BesGr. A 14)
- ohne Besoldungsaufwand -
- + 2 Planstellen Regierungsrätin/ Regierungsrat (BesGr. A 13 EA)
- ohne Besoldungsaufwand -
- + 1 Planstelle Regierungsamtfrau/ Regierungsamtmann (BesGr. A 11)
- ohne Besoldungsaufwand -
- + 1 Planstelle Sozialoberinspektorin/ Sozialoberinspektor (BesGr. A 10) -
ohne Besoldungsaufwand -
- + 1 Planstelle Regierungsoberinspektorin/ Regierungsoberinspektor (BesGr. A 10)
- ohne Besoldungsaufwand -
- + 1 Planstelle Justizvollzugsamtsinspektorin/ Justizvollzugsamtsinspektor mit
Amtszulage (BesGr. A 9 Z) - ohne Besoldungsaufwand -
- + 1 Planstelle Betriebsinspektorin/ Betriebsinspektor mit Amtszulage (BesGr. A 9 m.Z.)
- ohne Besoldungsaufwand -
- + 3 Planstellen Justizvollzugsamtsinspektorin/ Justizvollzugsamtsinspektor (BesGr. A 9)
- ohne Besoldungsaufwand -
- + 2 Planstellen Regierungshauptsekretärin/ Regierungshauptsekretär (BesGr. A 8)
- ohne Besoldungsaufwand -

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Sicherstellung einer zeitgerechten Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs verbunden mit einer Ausweitung der derzeitigen Unterrichtskapazitäten in der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen.

f)

- + 2 Planstellen Regierungsamtfrau/ Regierungsamtmann (BesGr. A 11)
- ohne Besoldungsaufwand -

Begründung:

Die neuen Planstellen sollen zur Verstärkung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen im Dozentenbereich dienen.

g)

- + 1 Planstelle Hauptwerkmeisterin/ Hauptwerkmeister (BesGr. A 8), kw zum 31.08.2019, im Haushaltsvollzug 2018 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2018
- + 1 Planstelle Justizvollzugshauptsekretärin/ Justizvollzugshauptsekretär (BesGr. A 8), kw zum 31.12.2019, im Haushaltsvollzug 2018 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2018
- + 1 Planstelle Justizvollzugsoberssekretärin/ Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7), kw zum 31.05.2019, im Haushaltsvollzug 2018 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2018
- + 1 Planstelle Justizvollzugsoberssekretärin/ Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7), kw zum 16.01.2020, im Haushaltsvollzug 2018 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2018

Begründung:

Die Einrichtung der neuen Planstellen mit entsprechenden kw-Vermerken dienen der Sicherstellung der Stellenführung im Bereich des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sowie des Werkdienstes zur Vermeidung vorzeitiger Zurruesetzungen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“.

X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 510	Bezeichnung	Entwurf 2019 (in TEUR)	Haushaltsplan 2018 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	12.936,0	10.478,9	2.457,1	23,45
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	399,0	245,0	154,0	62,86
HGr. 8	Sonstige Investitionen	1.417,2	183,7	1.233,5	671,48
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		14.752,2	10.907,6	3.844,6	35,25

1.2. HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel 04 510 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)

Der Titel umfasst insbesondere die Mittel für die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für alle Justizangehörigen. Um den hohen Standard der Justiz in der Rechtsprechung auch künftig zu gewährleisten und darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern eine fachgerechte Dienstleistung anbieten zu können, ist eine breit angelegte Fortbildung unverzichtbar. Das berufliche Wissen muss in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden, damit Weiterentwicklungen im bisherigen Arbeitsfeld berücksichtigt werden können. Bei beruflichen Veränderungen durch neue Aufgabenfelder ist es erforderlich, den Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen daher Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Fortbildung der Berufsanfängerinnen und -anfänger - junge Richterinnen und Richter, junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, neue Kräfte im ambulanten sozialen Dienst und bei den Fachdiensten im Justizvollzug. Dies umso mehr, als zu erwarten ist, dass die im Jahr 2018 begonnene Einstellungsoffensive auch noch im Jahr 2019 zu einem stark erhöhten Bedarf insbesondere an Einführungsfortbildungen führen wird.

Der vorgesehene Haushaltsansatz berücksichtigt die Finanzierung dieser Daueraufgaben, begegnet gleichzeitig aber auch neuen Herausforderungen.

Die massiven Zuwanderungsströme der vergangenen Jahre haben Auswirkungen auf weite Bereiche der Justiz. Das Thema „interkulturelle Kompetenz“ gewinnt bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und insbesondere im Justizvollzug zunehmend an Bedeutung. Entsprechend besteht eine Teilaufgabe des bei der Justizakademie des Landes NRW eingerichteten „Zentrums für interkulturelle Kompetenz“ darin, dieses Fortbildungsangebot auszubauen und passende Fortbildungsangebote für Justizangehörige zu konzipieren.

Ebenso sind länger andauernde Qualifizierungsmaßnahmen, wie das Angebot für Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus diesen Mitteln zu finanzieren. Für die zentral organisierte Fortbildung sind daher Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 2 Mio. € veranschlagt.

Kapitel 04 510 Titel 539 00 (Fortbildung der Rechtskundeführerinnen und Rechtskundeführer)

Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter zu den Themen "Methodik" und "Didaktik" sind 20.000 € veranschlagt.

1.3. HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen

Kapitel 04 510 Titel 812 10 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Angesichts des erheblichen Ausbildungsbedarfs im Bereich allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und mittlerer Verwaltungsdienst des Justizvollzugs bedarf es zusätzlicher Ausbildungskapazitäten. Die erforderlichen zusätzlichen Räumlichkeiten müssen auch sachgerecht ausgestattet sein. Der entsprechende Mittelansatz orientiert sich an den für die Einrichtung des Neubaus der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 aufgewendeten Mitteln.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2019	2018	
Planmäßige Beamte und Richter	37	26	23	4	90	68	+ 22
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11	4	40	6	61	51	+ 10
Zwischensumme	48	30	63	10	151	119	+ 32
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	48	30	63	10	151	119	+ 32
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende			7		7	6	+ 1

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

- a)
- + 1 Planstelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr. A 14) – Psychologin/
Psychologe
 - + 1 Planstelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr. A 14) – Vollzugs- und
Verwaltungsdienst
 - + 1 Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr. A 13 EA) – Psychologin/Psychologe

- + 1 Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr. A 13 EA) – Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- + 1 Planstelle Oberlehrerin/Oberlehrer (BesGr. A 13)
- + 1 Planstelle Sozialrätin/Sozialrat (BesGr. A 13)
- + 1 Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr. A 13 BA)
- + 1 Planstelle Regierungsoberinspektorin/Regierungsoberinspektor (BesGr. A 10)
- + 4 Planstellen Justizvollzugsamtsinspektorin/Justizvollzugsamtsinspektor (BesGr. A 9)
- + 1 Planstelle Regierungsamtsinspektorin/Regierungsamtsinspektor mit Amtszulage (BesGr. A 9 m. AZ.)
- + 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.2
- + 5 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Sicherstellung einer zeitgerechten Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs verbunden mit einer Ausweitung der derzeitigen Unterrichtskapazitäten in der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen.

b)

- + 1 Planstelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr. A 14)
- + 2 Planstellen Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr. A 13 BA)
- + 1 Planstelle Justizhauptsekretärin/Justizhauptsekretär (BesGr. A 8)
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen (Plan-)Stellen dienen zur Verstärkung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen im Dozentenbereich und in der Verwaltung.

c)

- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die Stelle dient zur Verstärkung des Verwaltungsbereichs der Justizakademie Nordrhein-Westfalen.

D. Personalbedarfsberechnung

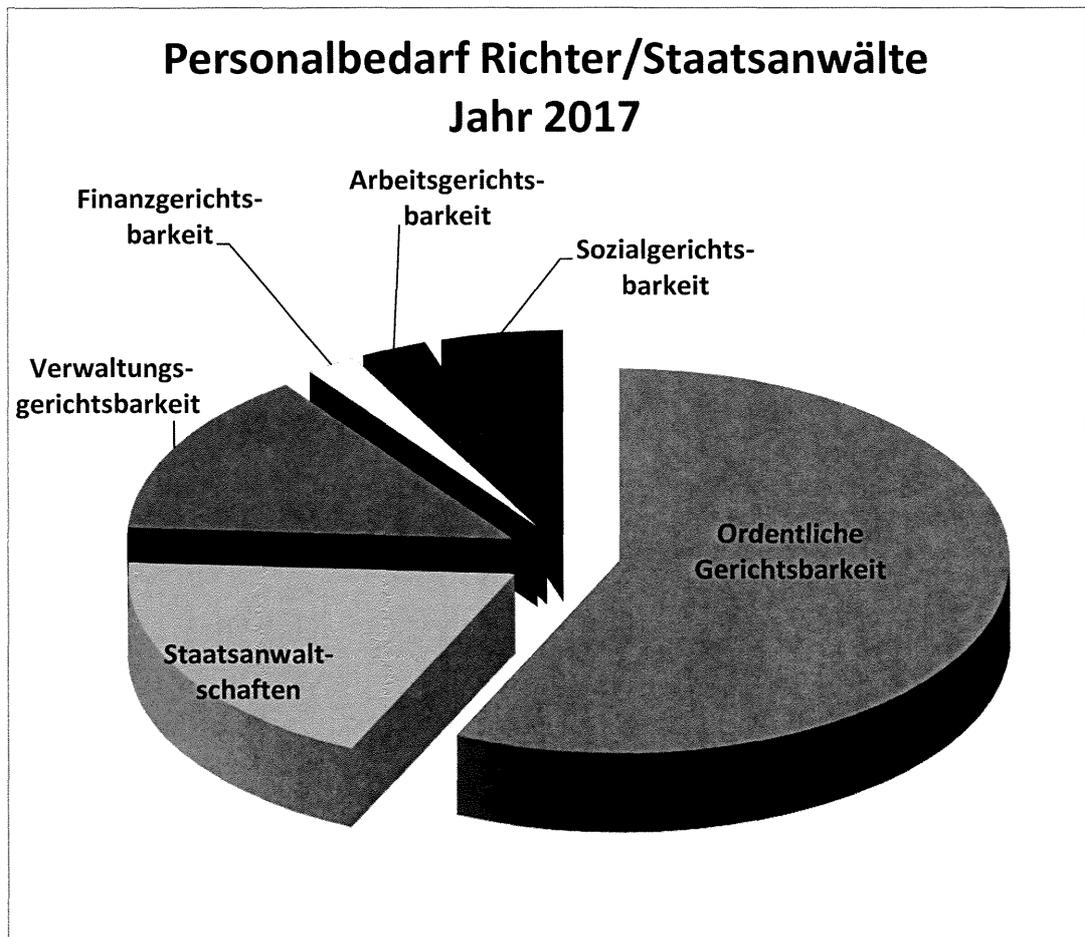
I. Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften insgesamt (Epl. 04)

Der Personalbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften sowie in den Fachgerichtsbarkeiten wird auf Grundlage der von externen Organisationsberatern im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erarbeiteten Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** berechnet. Auf Basis der für die jeweilige Erhebung festgelegten Struktur der Erhebungsgeschäfte haben die Beratungsunternehmen in beiden Systemen den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die Geschäfte aller Dienstzweige streng empirisch-analytisch untersucht. Ziel der Systeme PEBB§Y bzw. PEBB§Y-Fach ist es, den Personalbedarf der Justiz auf Landesebene zuverlässig zu ermitteln. Die Systeme stellen für den Haushaltsgesetzgeber eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar. Innerhalb der bestehenden Berechnungsvarianten ist die aus dem Personalbedarf und den vorhandenen Planstellen/Stellen berechnete **stellenbasierte Belastungsquote** für eine realistische Abbildung der landesweiten Belastungssituation maßgeblich.

Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2017 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation einzelplanweit wie folgt dar:

Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	5.397,77	4.956,71	108,90
Staatsanwälte	1.272,79	1.170,00	108,79
Amtsanwälte	398,57	358,00	111,33
gehobener Dienst	3.254,32	3.342,75	97,35
mittlerer und Schreibdienst	10.019,21	10.020,58	99,99
einf. Dienst (nur Kap. 04 210 und 04 215)	1.907,25	1.802,01	105,84

Anhand des Personalbedarfs für Richter und Staatsanwälte wird dessen Verteilung auf die einzelnen Kapitel exemplarisch durch die folgende Grafik dargestellt:



II. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (Kap. 04 210 und 04 215)

Wie die vorstehende Grafik verdeutlicht, stellen die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften die größten Personalkörper innerhalb der Gerichtsbarkeiten/Staatsanwaltschaften des Einzelplans 04. Dieser Bereich ist somit von besonderer Steuerungsrelevanz für den Justizhaushalt. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2017 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation insoweit wie folgt dar:

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kap. 04 210)			
Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	3.797,31	3.748,88	101,29
gehobener Dienst	2.600,34	2.615,75	99,41
mittlerer und Schreibdienst	6.936,31	7.026,63	98,71
einf. Dienst	1.599,28	1.500,01	106,62

Staatsanwaltschaften (Kap. 04 215)			
Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Staatsanwälte	1.272,79	1.170,00	108,79
Amtsanwälte	398,57	358,00	111,33
gehobener Dienst	401,02	441,00	90,93
mittlerer und Schreibdienst	1.696,61	1.701,40	99,72
einf. Dienst	307,97	302,00	101,98

III. Fachgerichtsbarkeiten (Kap. 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250)

Soweit die Belastungsquoten in den Fachgerichtsbarkeiten niedrigere Werte als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften aufweisen, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ein pauschalisierender Vergleich der Belastungssituation allein auf der Basis des Zahlenmaterials nicht sachgerecht erscheint. Vielmehr ist bei den relativ kleinen Personalkörpern in den Laufbahngruppen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten ein gewisser Personalbestand erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der - im Sinne einer bürgerfreundlichen Justiz - in der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen verteilten Fachgerichte zu gewährleisten. Die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgewiesene hohe Belastung ist ausschließlich auf einen Anstieg der Verfahrenseingänge in Asylsachen aufgrund der besonderen Flüchtlingssituation zurückzuführen. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2017 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation im Einzelnen dort wie folgt dar:

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 04 220)			
Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	933,01	501,00	186,23
gehobener Dienst	87,83	85,00	103,34
mittlerer und Schreibdienst	581,21	339,62	171,14

Finanzgerichtsbarkeit (Kap. 04 230)			
Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	141,82	152,83	92,80
gehobener Dienst	27,02	41,00	65,91
mittlerer und Schreibdienst	78,28	97,00	80,70

Arbeitsgerichtsbarkeit (Kap. 04 240)			
Dienstzweig	Personal- bedarf	kontingentierte Stellen	Belastungs- quote
Richter	185,65	211,00	87,98
gehobener Dienst	75,59	95,00	79,57
mittlerer und Schreibdienst	279,86	364,93	76,69

Sozialgerichtsbarkeit (Kap. 04 250)			
Dienstzweig	Personal- bedarf	kontingentierte Stellen	Belastungs- quote
Richter	339,98	343,00	99,12
gehobener Dienst	62,51	65,00	96,17
mittlerer und Schreibdienst	446,94	491,00	91,03

E. EPOS.NRW

I. Allgemeiner Teil

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt die Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens im Rahmen des Programms EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur Output-orientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) fort. Zusätzlich zu dem bisherigen Haushaltssystem, das allein auf dem inputorientierten Zahlungsprinzip beruht, soll künftig auch der Ressourcenverbrauch in Verbindung mit den dafür zu erbringenden Verwaltungsleistungen (Produkten) durch eine Kosten- und Leistungsrechnung gemessen werden. Um dies zu realisieren, ist das Rechnungswesen auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt worden.

1. Budgeteinheit der Justizvollzugseinrichtungen

Der Justizvollzug wurde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium als erste Budgeteinheit der Landesverwaltung ausgewählt, das neue Rechnungswesen nach EPOS.NRW zu erproben und mitzugestalten. Nach einer entsprechenden Konzeptionierung, der Gründung des Buchungs- und Kostenrechnungsservice bei der JVA Dortmund im Jahr 2008 und der anschließenden Erprobung von EPOS.NRW in zwei Justizvollzugsanstalten wurde der Produktivbetrieb von EPOS.NRW im Jahr 2010 erfolgreich in allen nordrhein-westfälischen Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten flächendeckend aufgenommen.

Die Bemühungen des Justizvollzugs konzentrieren sich seither darauf, die Integrierte Verbundrechnung für Steuerungszwecke zu nutzen. Dazu dienen verschiedene Ansätze, etwa Ziel- und Budgeterlasse, die Einrichtung eines Controlling-Referats und die Konzeption eines Berichtswesens. Im Jahr 2018 wurde ein Pilotprojekt zum Dezentralen Controlling bei den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede und Werl initiiert.

Außerdem ist der Justizvollzug eine der beiden Budgeteinheiten die den Modellversuch zur Erprobung des Produkthaushalts umsetzen werden. Im Rahmen des federführend vom Ministerium der Finanzen betriebenen Modellversuchs wurde bereits seit dem Haushaltsjahr 2016 in den beiden Budgeteinheiten des Justizvollzugs und der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Finanzverwaltung neben dem kameralem Haushalt auch ein Produkthaushalt aufgestellt. Die Darstellung des Produkthaushalts für das Jahr 2019 erfolgt im Rahmen einer gesonderten Vorlage.

2. Einführung von EPOS.NRW in den weiteren Budgeteinheiten der Justiz

Die Budgeteinheiten der Finanzgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz arbeiten seit dem 13.04.2015 planmäßig im System EPOS.NRW. Die Budgeteinheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften haben den Produktivbetrieb im Hinblick auf die große Anzahl der Budgetuntereinheiten im Zeitraum Oktober 2015 bis März 2016 gestaffelt aufgenommen. Die Budgeteinheit des Justizministeriums arbeitet seit Oktober 2015 im System EPOS.NRW. Auch die letzten beiden Rollout-Projekte des Justizressorts sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Budgeteinheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit haben im Mai 2017 den Produktivbetrieb im System EPOS.NRW aufgenommen.

Die mit dem System EPOS.NRW arbeitenden Budgeteinheiten werden durch das Zentrum für integriertes Rechnungswesen mit dem System EPOS.NRW in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZefiR, vormals Projektarbeitsstab EPOS.NRW der Justiz bei dem Oberlandesgericht Hamm) unterstützt und begleitet. Das ZefiR - gegründet am 01.07.2016 - und derzeit mit Standorten bei den Oberlandesgerichten Hamm und Düsseldorf fasst nunmehr den Buchungs- und Kostenrechnungsservice (BKS), die Zentrale Finanzbuchhaltung und die Zentrale Anlagenbuchhaltung im Programm EPOS.NRW (ZFA) - einschließlich der Zentralstelle Abschlussbuchungen für die Zahlstellen und Gerichtskassen (ZAB) - zu einer Organisationseinheit zusammen.